BRANDSCHUTZKONZEPT – ENTWURFSPLANUNG

Theater Trier – Erweiterung und Generalsanierung
Am Augustinerhof 3 in 54290 Trier

Auftraggeber	Stadtverwaltung Trier Dezernat III – Amt für Stadtkultur und Denkmalschutz Ostallee 7-13 D 54290 Trier
Entwurfsverfasser	Prof. Jörg Friedrich | Studio PFP GmbH Jarrestr. 80 D 22303 Hamburg Fabre-Speller S.A.R.L. An der Spinnerei 3 D 96047 Bamberg MOW Architekten GmbH Waldschmidtstr. 19 D 60316 Frankfurt am Main
Auftragsdatum	August 2025
Projektnr.	2505166
Stand	24.10.2025

IfBW Ingenieurbüro für Brandschutz Wuppertal GmbH

Hauptsitz Wuppertal
Alsenstraße 14
D 42103 Wuppertal
Fon 0202 / 317 191 00
Amtsgericht Wuppertal
HRB 9360

Niederlassung Berlin
Storkower Straße 113
D 10407 Berlin
Fon 030 / 240 361 61

Niederlassung Darmstadt
Birkenweg 9
D 64295 Darmstadt
Fon 06151 / 391 378 7

Mail info@ifbw.de
Home www.ifbw.de

Stadtsparkasse Wuppertal
DE96 3305 0000 0000 2477 42
BIC WUPSDE33XXX
USt-Idnr DE192335439

Geschäftsführung
M Eng Tom-N. Berger
M Sc Manuel Jordan
M Sc Julian Schubert
Dipl-Ing Marcus Strupp
Dipl-Ing Markus Wagner

INHALTSVERZEICHNIS

0 ALLGEMEINES 5
0.1 Auftrag und Zielsetzung 5
0.2 Chronologie 6
0.3 Objektbeschreibung 7
0.4 Nutzungsbeschreibung 7
0.5 Beurteilungsgrundlagen 8
0.5.1 Bauwerksbezogene Unterlagen 8
0.5.2 Bauordnungsrechtliche Anforderungen 8
0.5.3 Technische Regeln 8
0.5.4 Sonstige Grundlagen 8
0.6 Risikoanalyse und Grundsätze der Brandschutzplanung 9
1 FEUERWEHREINSATZBEDINGUNGEN 11
1.1 Allgemeines 11
1.2 Feuerwehrumfahrt 11
1.3 Feuerwehrzufahrt 11
1.4 Zugang zum Grundstück und zum Gebäude 11
1.5 Feuerwehraufstell und -bewegungsflächen 11
1.6 Beschilderungen für die Feuerwehr 12
2 LÖSCHWASSERVERSORGUNG 12
2.1 Grundschutz 12
2.2 Objektschutz 12
3 LÖSCHWASSERRÜCKHALTUNG 12
4 BAULICHER BRANDSCHUTZ 13
4.1 Tragende und aussteifende Bauteile 13
4.2 Äußere Brandabschnittsbildung/Gebäudeabschlusswände 13
4.3 Innere Brandabschnittsbildung sowie Rauchabschnittsbildung 14
4.4 Nichttragende Außenwände (Fassaden) 14
4.5 Dächer 14
4.6 Geschossdecken 15
4.7 Installationsschächte 15
4.8 Fahrschächte und Fahrschachtabschlüsse von Aufzügen 15
4.9 Treppenraumwände 16
4.10 Obere Abschlüsse von Treppenräumen 17
4.11 Wände von Fluren 17
4.12 Trennwände 17
4.13 Türen, Tore, Vorhänge 18
4.14 Abschottungen 19

4.15 Unterdecken 19
4.16 Systemböden 20
4.17 Wand- und Deckenbekleidungen (Innen- und Außenbereiche), Dämmstoffe 20
4.18 Bedachung 21
4.19 Bodenbeläge 21
4.20 Sonstige Angaben 21
5 RETTUNGSWEGE 23
5.1 Allgemeines 23
5.2 Verfügbarkeit (1. und 2. Rettungsweg) 24
5.2.1 Untergeschoss 24
5.2.2 Erdgeschoss 25
5.2.3 Bühnengeschoss 25
5.2.4 1. Obergeschoss 26
5.2.5 2. Obergeschoss 26
5.2.6 3. Obergeschoss 27
5.2.7 Bühnenturm / Schnürboden 27
5.3 Rettungswegebreite 27
5.4 Rettungswegelänge 28
5.5 Flucht- und Rettungspläne 29
5.6 Rauchfreihaltung von Rettungswegen 29
5.7 Fenster und Türen im Verlauf von Rettungswegen 29
5.8 Kennzeichnung 29
5.9 Sicherheitsbeleuchtung 30
6 ANZAHL DER NUTZER 30
7 LEITUNGSANLAGEN 31
7.1 Allgemeines 31
7.2 Führung von Leitungsanlagen in Rettungswegen 31
7.3 Führung von Leitungsanlagen durch bestimmte Wände und Decken 31
7.4 Funktionserhalt von Leitungsanlagen 31
7.5 Blitzschutzanlage 31
7.6 Solaranlagen/Photovoltaikanlagen 32
7.7 Aufzugsanlagen 32
7.8 Feuerwehrgebäudefunkanlage 33
8 LÜFTUNGSANLAGEN 33
9 RAUCHABFÜHRUNG, RAUCHFREIHALTUNG, WÄRMEABZUG 34
9.1 Rauchabzüge Treppenräume 34
9.2 Rauchabführung Zuschauerraum 34
9.3 Rauchabführung Bühne 34
9.4 Rauchabführung Foyer 35
9.5 Rauchabführung Aufzugs-Fahrschächte 35

9.6 Rauchabführung sonstige Bereiche 35
10 ALARMIERUNGSANLAGE 36
10.1 Alarmierungsanlage 36
11 ANLAGEN ZUR BRANDBEKÄMPFUNG/LÖSCHMITTEL 37
11.1 Stationäre automatische Löschanlagen 37
11.2 Stationäre nicht-automatische Löschanlage/-einrichtungen 38
11.3 Handfeuerlöscher 39
12 SICHERHEITSSTROMVERSORGUNG 39
13 BRANDMELDEANLAGEN 40
14 WIRKPRINZIP 41
15 FEUERWEHRPLÄNE 41
16 BETRIEBLICHER BRANDSCHUTZ 42
16.1 Brandschutzordnung 42
16.2 Brandschutzbeauftragter 42
16.3 Sonstiges 42
17 ABWEICHUNGEN UND ERLEICHTERUNGEN 43
18 NACHWEISE NACH INGENIEURMETHODEN 43
19 PRÜFUNGEN 43
19.1 Behördliche Prüfungen 43
19.2 Technische Prüfungen durch Prüfsachverständige 43
19.3 Sonstige technische Prüfungen 43
20 ZUSAMMENFASSUNG 44

0 ALLGEMEINES

0.1 Auftrag und Zielsetzung

Die IfBW Ingenieurbüro für Brandschutz Wuppertal GmbH wurde damit beauftragt, für die geplante Erweiterung und Generalsanierung des Theaters Trier (Am Augustinerhof 3 in Trier) ein Brandschutzkonzept nach § 5 Abs. 2 BauuntPrüfVO zu erstellen.

Die Zielsetzung der Planung besteht darin, den Personen- und Sachschutz bezüglich brandschutztechnischer Anforderungen auf der Grundlage bauordnungsrechtlicher Regelanforderungen sicherzustellen. Darüberhinausgehende individuelle oder versicherungsrechtliche Schutzziele, insbesondere zur Begrenzung von Sachschutzrisiken und zur Minimierung von Betriebsausfallrisiken sind nicht Gegenstand der Betrachtung.

Das Brandschutzkonzept dient als Prüfungsgrundlage für bauaufsichtliche und technische Prüfungen.

Das Brandschutzkonzept stellt eine Fachplanung dar. Aus den Ausführungsvorschlägen und Bewertungen kann kein Rechtsanspruch abgeleitet werden. Über die Zulässigkeit von Abweichungen und Erleichterungen zu Regelanforderungen befindet die zuständige Genehmigungsbehörde.

0.2 Chronologie

Die nachfolgende Übersicht dient der Orientierung zum bisherigen Planungsablauf (Brandschutz-planung) sowie der bisher erstellten Brandschutzkonzepte und enthält Anmerkungen zum jeweiligen Sachstand. Zukünftige Änderungen werden als Kurztext in der Chronologie beschrieben. Offene Punkte und wesentliche nicht redaktionelle Änderungen zur Vorgängerfassung werden in roter Schrift dargestellt.

Datum	**Beschreibung (Kurztext)**
04.05.1962	Baugenehmigung/Bauschein zur Ersterrichtung, Baupolizeiamt Trier
13.02.2017	Brandschutzkonzept Index C.1, Bestandsanalyse, erstellt durch HalfkannKirchner (Erkelenz)
09.09.2022	Brandschutzkonzept Index D.1, Neubau Hebebühne im Außenbereich, erstellt durch Half-kannKirchner (Erkelenz)
10.02.2023	Brandschutzkonzept Index D.2, Neubau Hebebühne im Außenbereich, erstellt durch Half-kannKirchner (Erkelenz)
24.10.2025	Unser Brandschutzkonzept für die Erweiterung und Generalsanierung - Entwurfsplanung

Tabelle 1 – Übersicht zur bisherigen Brandschutzplanung und zu zugeordneten Baugenehmigungen

0.3 Objektbeschreibung

Folgende bauordnungsrechtlich relevante Gebäudedaten liegen dem Brandschutzkonzept zugrunde:

Jahr der Errichtung/Änderung	1960er Jahre	Ersterrichtung
	2011 - 2017	Brandschutztechnische Sanierung
	2023	Installation einer Hebebühne im Bereich der Hinterbühne
	Ab 2026	Erweiterung/Generalsanierung (Anlass für das vorliegende Brandschutzkonzept)
Anzahl der Geschosse	6 Geschosse (UG, EG, Bühnengeschoss, 1.OG, 2.OG und DG	
Gebäudehöhe (im Sinne des § 2 Abs. 2 LBauO)	ca. 8 m	
Bruttogrundfläche (BGF)	siehe Anlage 2	
Gebäudeklasse nach § 2 Abs. 2 LBauO	Gebäudeklasse 4	
Sonderbau nach § 50 Abs. 2 LBauO	Nr.	Beschreibung
	3	Versammlungsstätte
Angaben zur Nutzung	Siehe Pkt. 5	
Art der Feuerwehr	Berufsfeuerwehr	
Haupterschließung über	Öffentliche Straßen „Gerty-Spies-Straße“ und „Heint-Tietjen-Weg“ (vgl. Anlage 1)	
Bauweise (Baukonstruktion)	Massivkonstruktion (Stahlbeton, Mauerwerk) Innenausbau in Trockenbauweise, Teilweise Holzbauweise	

Tabelle 2 – Gebäudedaten

0.4 Nutzungsbeschreibung

Das Theater Trier wird im Zuge der Generalsanierung und Erweiterung als mehrgeschossiger Theaterkomplex mit unterschiedlichen, klar gegliederten Funktionsbereichen genutzt. Das Gebäude umfasst sämtliche für den Theaterbetrieb erforderlichen Nutzungen und vereint künstlerische, technische, administrative und publikumsorientierte Bereiche innerhalb einer zusammenhängenden baulichen Struktur.

In den unteren Ebenen befinden sich überwiegend Technikräume, Lager- und Werkstattflächen sowie Probenräume und Nebenbereiche für das künstlerische und technische Personal. Diese Zonen dienen der Vorbereitung, Instandhaltung und Organisation des Theaterbetriebs und beinhalten unter anderem Flächen für Requisite, Maske, Umkleiden und verschiedene Werkstätten.

Die Erdgeschossebene nimmt zentrale Funktionen des Theaterbetriebs auf. Neben den Büro- und Verwaltungsbereichen der künstlerischen und technischen Leitung sind hier verschiedene Werkstätten, Sozial- und Aufenthaltsräume sowie das zweigeschossige Foyer mit direkter Anbindung an den Zuschauerbereich angeordnet. Bestandteil des Erdgeschosses ist zudem eine Gastronomieeinheit mit Küche sowie der sogenannte „Dritte Ort“, ein in das Foyer integrierter, flexibel nutzbarer Veranstaltungs- und Aufenthaltsbereich, der auch außerhalb des regulären Theaterbetriebs genutzt werden kann.

Der Bühnenbereich mit Haupt- und Nebenbühnen, Magazin, Orchestergraben und Zuschauerraum bildet den zentralen Funktionsbereich des Hauses und erstreckt sich über mehrere Ebenen. In den darüberliegenden Geschossen sind weitere Garderoben-, Masken- und Fundusbereiche, Probenräume, Büroräume sowie technische Betriebsflächen und Lüftungszentralen angeordnet. Darüber hinaus bestehen im Bereich des Neubaus zusätzliche Räume für musikalische Proben, Instrumentenunterricht und Verwaltung.

Das Gebäude gliedert sich somit in funktional voneinander getrennte, aber betriebslogisch aufeinander abgestimmte Nutzungseinheiten, die den Gesamtbetrieb des Theaters einschließlich seiner technischen, organisatorischen und künstlerischen Abläufe abbilden.

0.5 Beurteilungsgrundlagen

0.5.1 Bauwerksbezogene Unterlagen

[01] Lageplan zum Objekt (vgl. Anlage 1);

[02] Grundrisse zum Bauwerk (vgl. Anlage 2), erstellt durch Studio PFP GmbH, Stand 26.09.2025.

0.5.2 Bauordnungsrechtliche Anforderungen

Bauordnungsrechtliche Grundlagen für das vorliegende Brandschutzkonzept sind

[01] allgemein die Landesbauordnung Rheinland-Pfalz (LBauO), vom 24.11.1998,

[02] allgemein die Verwaltungsvorschrift technische Baubestimmungen (VVTB RP), vom 24.12.2024;

[03] Versammlungsstättenverordnung (VStättVO), vom 13.03.2018.

Im Brandschutzkonzept erfolgt themenbezogen jeweils ein Hinweis auf die Rechtsgrundlage. Soweit unten nicht anders angegeben, wird auf die aktuelle Fassung Bezug genommen. Für sonstige besondere Anforderungen an den Sonderbau erfolgt ein Verweis auf § 50 Abs. 1 LBauO als Rechtsgrundlage.

0.5.3 Technische Regeln

Für Planung und Ausführung gelten die eingeführten technischen Baubestimmungen und die allgemein anerkannten Regeln der Technik in der zum Zeitpunkt der Errichtung gültigen Fassung. Nähere Angaben erfolgen unten gewerkeweise.

0.5.4 Sonstige Grundlagen

[01] Arbeitsstättenverordnung zuletzt geändert 22.12.2020.

0.6 Risikoanalyse und Grundsätze der Brandschutzplanung

Dem vorliegenden Brandschutzkonzept liegen folgende konzeptionelle Annahmen und Grundsätze zugrunde:

1. Bei dem Gebäude handelt es sich um ein Bestandsgebäude mit einem Kellergeschoss und 5 oberirdischen Geschossen (Erdgeschoss, Bühnengeschoss, 1. OG, 2. OG, Dachgeschoss) und einer OKF des obersten Geschosses mit Aufenthaltsräumen von ca. 8 m, das allgemein der Gebäudeklasse GK4 nach Bauordnung Rheinland-Pfalz (§ 2 Abs. 2 LBauO RP) zugeordnet wird.
2. Das Bestandsgebäude wurde ursprünglich in den 1960er Jahren in zwei Bauabschnitten geplant und mit reduziertem Grundriss in Ost-West-Ausrichtung errichtet. Seitdem wurde der Bestand nur geringfügig geändert.
3. In den Jahren 2011 bis 2017 erfolgte eine brandschutztechnische Sanierung in Abstimmung mit den örtlichen Genehmigungsbehörden und der zuständigen Brandschutzdienststelle. Im Jahr 2023 wurde im nordwestlichen Bereich der Hinterbühne eine Hebebühne installiert und in diesem Zuge wurde das Brandschutzkonzept zum Bestand zuletzt fortgeschrieben.
4. Die aktuell geplante Baumaßnahme sieht die Generalsanierung des Bestandsgebäudes, den Rückbau des Eingangsflügels sowie die Neuerrichtung von zwei jeweils dreigeschossigen und nicht unterkellerten Anbauten vor (vgl. Anlage 2).
5. Im Zuge der Generalsanierung erfolgen in Teilbereichen Grundriss- und Nutzungsänderungen und die bestehende Anlagetechnik im Bestandsgebäude wird in weiten Teilen rückgebaut und entsprechend heutiger Maßgaben neu errichtet. An der nordwestlichen Fassade wird eine Gebäudeerweiterung zur Erschließung der Hinterbühne geplant. Im Zuschauerraum wird die rückseitig vorhandene Technikebene (Projektor, Lichtregie, usw.) um eine Beleuchtergalerie erweitert. Grundsätzliche Konzeptionelle Änderungen sind für den Bestand (Ausnahme: Foyer, vgl. Pkt. 6) nicht geplant.
6. Das Foyer war bislang im Bestand durch brandschutztechnisch wirksame Trennwände auf den Treppenabsätzen in ein unteres Foyer und ein oberes Foyer räumlich getrennt. Aufgrund der neuen Anbauten entfällt die räumliche Trennung zukünftig und das untere und obere Foyer bildet zukünftig einen offenen Luftverbund.
7. Für die brandschutztechnische Bewertung wird die vormals genehmigte Brandschutzplanung zum Erkenntnisgewinn herangezogen und darauf aufbauend erfolgt eine Neubewertung unter Berücksichtigung der geplanten Änderungen und des baulichen Bestandes.
8. Der südwestlich geplante Neubaukörper dient übergeordnet der Orchester- und Chorprobe und wird brandschutztechnisch wirksam gegenüber dem Bestand abgetrennt. Aufgrund der Änderungen im Übergangsbereich zwischen Neubau und Bestand entfällt die brandschutztechnisch wirksame Trennung zwischen dem unteren und dem oberen Foyer südöstlich des Zuschauerraumes.
9. Im südöstlichen Bereich wird das Foyer überdies durch einen weiteren Anbau ohne brandschutztechnisch wirksame Trennung großflächig erweitert. Dieser Neubau wird überwiegend als Foyer und Gastronomiefläche genutzt. Darüber hinaus ist geplant in diesem zweigeschossig offenen Bereich einen weiteren Veranstaltungsort (sog. „dritter Ort“) zu schaffen, der einerseits parallel zur Nutzung des Theaters und andererseits ohne brandschutztechnische Trennung zum Foyer geplant ist.

10. Bei dem Gebäude handelt es sich um eine Versammlungsstätte im Sinne des § 50 Abs. 2 Nr. 3 LBauO, so dass die Beurteilung auf der Grundlage der VStättVO erfolgt.
11. Versammlungsräume sind Räume für Veranstaltungen oder für den Verzehr von Speisen und Getränken. Hierzu gehören vorliegend insbesondere der Zuschauersaal und das offene Foyer einschl. „dritter Ort“ und Gastronomieflächen.
12. Aufgrund der Einordnung als Versammlungsstätte handelt es sich gemäß § 50 Abs. 2 Nr. 3 LBauO um einen „Sonderbau“. An Sonderbauten können nach § 50 Abs. 1 LBauO im Einzelfall besondere Anforderungen gestellt werden - Erleichterungen können gestattet werden, soweit es der Einhaltung von Vorschriften wegen der besonderen Art oder Nutzung baulicher Anlagen oder Räume oder wegen besonderer Anforderungen nicht bedarf. In vorliegendem Brandschutzkonzept wird dies berücksichtigt, und themenbezogen erfolgt hierzu jeweils ein Hinweis auf § 50 Abs. 1 LBauO.

1 FEUERWEHREINSATZBEDINGUNGEN

1.1 Allgemeines

Das Objekt befindet sich im Stadtgebiet der Stadt Trier und die grundsätzliche Erreichbarkeit und die Einhaltung der Hilfsfrist kann im Bestand unterstellt werden.

1.2 Feuerwehrumfahrt

Eine Feuerwehrumfahrt ist bauordnungsrechtlich allgemein nicht erforderlich, nicht vorhanden und nicht geplant.

1.3 Feuerwehrzufahrt

1. Die Zufahrt (für Feuerwehrfahrzeuge) ist im Bestand über die nördlich gelegene öffentliche Straße „Heinz-Tietjen-Weg“ sowie über den südwestlich gelegenen öffentlichen Parkplatz möglich. Aufgrund der Osterweiterung des Objektes ist künftig auch eine unmittelbare Erreichbarkeit über die öffentliche Verkehrsfläche „Gerty-Spies-Straße“ möglich.
2. Bzgl. der öffentlichen Straßen wird grundsätzlich unterstellt, dass diese (im Hinblick auf Abmessungen und Befestigung/Tragfähigkeit) ausreichend für die Belange der Feuerwehr sind.

1.4 Zugang zum Grundstück und zum Gebäude

1. Die Zugänge zum Gebäudekomplex sind in Anlage 1 und 2 dargestellt.
2. Die dauerhafte gewaltfreie Zugänglichkeit zum Gebäudekomplex wird durch ein Feuerwehrschlüsseldepot sichergestellt (vgl. Anlage 2).
3. Der Erstanalaufpunkt für die Feuerwehr (FIZ) wird rückseitig am Bühneneingang geplant (Nordwestseite, vgl. Anlage 2).

1.5 Feuerwehraufstell und -bewegungsflächen

1. Feuerwehraufstellflächen für Hubrettungsfahrzeuge der Feuerwehr sind bauordnungsrechtlich nicht erforderlich, nicht vorhanden und nicht geplant, da die Rettungswege für alle Nutzungsbereiche jeweils baulich sichergestellt werden (Treppenräume, notwendige Treppen).
2. Ungeachtet der vorstehenden Erläuterungen besteht auf den öffentlichen Straßen sowie auf den befahrbaren Flächen vor dem Gebäude grundsätzlich die Möglichkeit, Hubrettungsfahrzeuge der Feuerwehr in Stellung zu bringen.
3. Aufgrund des neu geplanten rückwärtigen Anbaus im Norden des Gebäudes ist die vorhandene Aufstellfläche im Bereich des Feuerwehranlaufpunktes ohne massive Eingriffe in die Außenanlagen nicht mehr geradlinig erreichbar. Um weiterhin die Erreichbarkeit der in den Obergeschossen zurückspringenden Bauteile zu gewährleisten wird auf der Westseite des Objektes eine Feuerwehrbewegungsfläche nördlich des neuen Anbaus (Orchesterprobe) berücksichtigt. Die Bewegungsfläche ist im Zuge der noch zu erstellenden Außenanlagenplanung zu einzuplanen und ggf. durch eine Stellprobe der Feuerwehr zu prüfen. Die Ausführung der Feuerwehrbewegungsfläche erfolgt entsprechend Muster-Richtlinien über Flächen für die Feuerwehr.

4. Am Feuerwehranlaufpunkt (Bühneneingang Nordwestseite) wird im Bereich des „Heinz-Tietjen-Wegs“ wird zusätzlich eine Feuerwehrbewegungsfläche angeordnet bzw. die Durchfahrt zum Rathausplatz hergestellt.
5. Im Bereich der öffentlichen Verkehrsflächen und des Parkplatzes stehen weitere Bewegungsflächen für die Feuerwehr zur Verfügung (vgl. Anlage 1). Die Ausführung der Feuerwehrbewegungsfläche erfolgt entsprechend Muster-Richtlinien über Flächen für die Feuerwehr.

1.6 Beschilderungen für die Feuerwehr

Beschilderungen für feuerwehrrelevante Bereiche (BMZ, Sprinklerzentrale, Einspeisestellen für trockene Steigleitung, Bewegungsflächen, Vorrichtungen zur Entrauchung, etc.) werden dauerhaft und nach den jeweils einschlägigen aaRdT ausgeführt.

2 LÖSCHWASSERVERSORGUNG

2.1 Grundschutz

Unter Hinweis auf den Bestand und die vorhandene Nachbarbebauung sowie unter Berücksichtigung der Lage des Gebäudes innerhalb des Stadtgebiets der Stadt Trier, wird grundsätzlich von einer ausreichenden Löschwasserversorgung über die im öffentlichen Verkehrsbereich vorhandenen Hydranten ausgegangen.

2.2 Objektschutz

Eine über den Grundschutz hinausgehende Löschwasserversorgung (Objektschutz) ist bauordnungsrechtlich nicht erforderlich, nicht vorhanden und nicht geplant.

3 LÖSCHWASSERRÜCKHALTUNG

Anforderungen an die Löschwasserrückhaltung im Sinne der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV) sind bauordnungsrechtlich allgemein nicht erforderlich, da gemäß den Angaben des Betreibers keine wassergefährdenden Stoffe in relevanten Mengen verwendet/gelagert werden.

4 BAULICHER BRANDSCHUTZ

4.1 Tragende und aussteifende Bauteile

1. Tragende und aussteifende Wände, Pfeiler und Stützen müssen mindestens feuerbeständig sein (§ 3 Abs. 1 VstättVO). Bezogen auf den Bestand und auf die Neu-/Umbaubereiche gilt hierzu Folgendes:

   a) Die im Bestand vorhandenen tragenden und aussteifenden Wände, Pfeiler und Stützen sind massiv vorhanden, und augenscheinlich in einer für die vorbeschriebene Anforderung ausreichenden Dimensionierung/Beschaffenheit ausgeführt; Fehlstellen im Bestand, sofern diese festgestellt werden, werden entsprechend der SOLL-Anforderung ertüchtigt.
   b) In den Neu-/Umbaubereichen werden tragende und aussteifende Wände, Pfeiler und Stützen feuerbeständig und massiv ausgeführt, so dass die Anforderung erfüllt wird.

2. Tragende Teile notwendiger Treppen müssen feuerbeständig und aus nicht brennbaren Baustoffen sein; Tragende Teile notwendiger Treppen in notwendigen Treppenräumen müssen feuerhemmend und aus nicht brennbaren Baustoffen sein (§ 8 Abs. 2 VStättVO). Bezogen auf den Bestand und auf die Neu-/Umbaubereiche gilt hierzu Folgendes:

   a) Die im Bestand vorhandenen notwendigen Treppen sind massiv vorhanden, und augenscheinlich in einer für die vorbeschriebene Anforderung ausreichenden Dimensionierung/Beschaffenheit ausgeführt (Ausnahme siehe unten).
   b) Abweichend von § 8 Abs. 2 VStättVO sind im Bühnentrakt notwendige Treppen als Stahltreppen vorhanden. Da diese nicht dem Besucherverkehr dienen, und da eine Änderung unter Berücksichtigung der Grundsätze der Verhältnismäßigkeit nicht ohne weiteres möglich ist, bleiben die Stahltreppen unverändert erhalten (**Abweichung**, vgl. Kap. 15, Angaben zu § 8 Abs. 2 VStättVO).
   c) In den Neu-/Umbaubereichen werden die notwendigen Treppen entsprechend § 8 Abs. 2 VStättVO feuerbeständig ausgeführt, so dass die Anforderung erfüllt wird.

3. Im Bereich des oberen Foyers wird rückseitig am Zuschauerraum eine Treppe sowie ein Podest als von der bestehenden Wendeltreppe unabhängige Zugangsmöglichkeit für die darüberliegende Beleuchterebene hergestellt. Aus statischen Gründen erfolgt die Ausführung der tragenden und aussteifenden Bauteile in Holzbauweise in feuerhemmender Qualität (**Abweichung**, vgl. Kap. 17).
4. Auch die neue Beleuchtergalerie innerhalb des Zuschauerraumes in Verlängerung zu den bestehenden Lichtregie- und Projektorräumen wird aufgrund statischer Zwänge in feuerhemmender Holzbauweise errichtet (**Abweichung**, vgl. Kap. 17).
5. Bzgl. des Dachtragwerks: siehe Kap. 4.5

4.2 Äußere Brandabschnittsbildung/Gebäudeabschlusswände

Das Gesamtgebäude weist einen Abstand von mindestens 2,5 m zur Grundstücksgrenze auf (bzw. das Gebäude liegt an öffentlichen Verkehrsflächen), so dass hier Gebäudeabschlusswände (Brandwände) bauordnungsrechtlich nicht erforderlich, nicht vorhanden und nicht geplant sind (§ 30 Abs. 2 Nr. 1 LBauO).

4.3 Innere Brandabschnittsbildung sowie Rauchabschnittsbildung

Innere Brandwände zur Trennung von Brandabschnitten sind genehmigten Bestand nicht vorhanden und im Zuge der aktuellen Maßnahme nicht geplant. Das Objekt stellt einen ungeteilten Brandabschnitt mit einer max. Ausdehnung von ca. 100 m (nach Erweiterung) dar (max. Geschossfläche ca. 4.020 m², vgl. Anlage 2). Gem. § 30 Abs. 2 Nr. 3 LBauO sind Brandwände zwar in Abständen von höchstens 60 m anzuordnen, jedoch sind größere Abstände grundsätzlich zulässig, wenn es die Nutzung erfordert und der Brandschutz auf andere Weise gewährleistet ist – im vorliegenden Fall ist der Verzicht auf innere Brandwände nutzungs-/grundrissbedingt (und bedingt durch den Bestand) geboten, und der Brandschutz wird auf andere Weise gewährleistet (insbesondere durch die in Teilbereichen vorhandene Löschanlage und die brandschutztechnisch klassifizierten Trennwände. Insofern können die Kriterien für die bauordnungsrechtlich zulässige Überschreitung der Brandabschnittslänge im Sinne des § 30 Abs. 2 Nr. 3 LBauO als erfüllt angesehen werden, und es liegt eine „geregelte Erleichterung" vor (aber keine Abweichung nach § 69 LBauO).

4.4 Nichttragende Außenwände (Fassaden)

Gemäß § 3 Abs. 2 VstättV müssen Außenwände aus nichtbrennbaren Baustoffen bestehen; Bezogen auf den Bestand und auf die Neu-/Umbaubereiche gilt hierzu Folgendes:

a) Die im Bestand vorhandenen Außenwände sind als Massivwände bzw. Putz-/Metallfassaden vorhanden (Ausnahme siehe unten), so dass die Anforderung erfüllt wird.
b) Abweichend von dem vorgenannten Grundsatz wird der Bühnenturm an der Südost- und Südwestfassade mit einer fassadenintegrierten Photovoltaikanlage geplant, die in wesentlichen Bestandteilen aus schwerentflammbaren Baustoffen (Baustoffklasse B1 nach DIN 4102) besteht (**Abweichung**, vgl. Kap. 17, Angaben zu § 3 Abs. 2 VstättVO).
c) In den Neu-/Umbaubereichen werden die Außenwände aus nichtbrennbaren Baustoffen ausgeführt (Ausnahme siehe unten).
d) Die Außenwände der Technikzentralen auf dem Dach im Bereich von Öffnungen im Dach (Öffnungen zur Rauchableitung) werden baurechtskonform in feuerhemmender Bauweise (F30 nach DIN 4102) erstellt (vgl. Anlage 2).

4.5 Dächer

1. Tragwerke von Dächern, die den oberen Abschluss von Räumen der Versammlungsstätte bilden oder die von diesen Räumen nicht durch feuerbeständige Bauteile abgetrennt sind, müssen feuerhemmend sein – dies gilt nicht für Versammlungsstätten/-räume mit selbsttätigen Feuerlöschanlagen. Bezogen auf den Bestand und auf die Neu-/Umbaubereiche gilt hierzu Folgendes:

    a) Das Dach sowie der Zwischendeckenbereich oberhalb des Zuschauerraumes sowie der obere Abschluss des Bühnenturms sind im Bestand als ungeschützte Stahlfachwerkkonstruktionen mit Betonfertigteilen vorhanden, sodass eine Feuerwiderstandsklasse nicht unterstellt werden kann – unter Hinweis auf die hier vorhandene Sprinkleranlage bestehen hiergegen keine brandschutztechnischen Bedenken (**Abweichung**, vgl. Kap. 17).

b) Die Zwischendecke im bestehenden Zuschauerraum wurde gem. statischem Gutachten aus dem Jahr 2009 (Krajewski, Trier) grundsätzlich feuerhemmend von unten qualifiziert, jedoch ist der Raumabschluss wegen der vorhandenen Öffnungen nicht feuerhemmend gegeben und nicht ohne weiteres umsetzbar. Ein Feuerwiderstand kann demzufolge grundsätzlich nicht unterstellt werden - unter Hinweis auf die hier vorhandene Sprinkleranlage bestehen hiergegen keine brandschutztechnischen Bedenken (**Abweichung**, vgl. Kap. 17).

c) Die Dächer der Erweiterungsbauten werden jeweils massiv und entsprechend mindestens feuerhemmend ausgeführt, so dass die Anforderungen erfüllt werden.

2. Durch die Anordnung der Erweiterungsbauten liegen deren Dächer in Teilbereichen vor der aufgehenden Außenwand des Bestandsgebäudes (vgl. Anlage 2). Entsprechend § 32 Abs. 6 LBauO werden die Dächer hier in einem Abstand von 5 m von der Außenwand raumabschließend feuerbeständig ausgeführt.

4.6 Geschossdecken

1. Geschossdecken müssen mindestens feuerbeständig sein (§ 3 Abs. 1 VStättVO). Bezogen auf den Bestand und auf die Neu-/Umbaubereiche gilt hierzu Folgendes:

a) Die im Bestand vorhandenen Geschossdecken sind massiv vorhanden, und augenscheinlich in einer für die vorbeschriebene Anforderung ausreichenden Dimensionierung/Beschaffenheit ausgeführt; Fehlstellen im Bestand, sofern diese festgestellt werden, werden entsprechend der SOLL-Anforderung ertüchtigt.

b) In den Neu-/Umbaubereichen werden die Geschossdecken ebenfalls feuerbeständig und massiv ausgeführt, so dass die Anforderung erfüllt wird.

c) Abweichend hiervon ist im Bereich des Kulissenlagers eine Ebene in Stahl- und Holzbauweise ohne Feuerwiderstandsklasse vorhanden (**Erleichterung**, vgl. Kap. 17). Der höhergelegene Bereich dient als Beleuchtungslager.

d) In den Räumen Orchesterprobe/Chorgalerie (Neubau), Kulissen- und Beleuchtungslager (Bestand) und im Foyer sind großzügige Deckenöffnungen vorhanden bzw. geplant (**Erleichterung**, vgl. Kap. 17).

4.7 Installationsschächte

Installationsschächte müssen mindestens feuerbeständig sein (§ 40 Abs. 7 LBauO) – neue Wände von Installationsschächten werden entsprechend feuerbeständig ausgeführt. Für bestehende Installationsschächte, die weiterhin entsprechend genutzt werden sollen, wird die Anforderung im Bestand überprüft/sichergestellt und ggf. werden die Wände entsprechend ertüchtigt.

4.8 Fahrschächte und Fahrschachtabschlüsse von Aufzügen

1. Im Gebäude sind folgende Aufzüge vorhanden/geplant:

a) Personenaufzug bei TR 3 (Bestand)

b) Personenaufzug Orchesterprobe (Neubau Südostseite)

c) Personenaufzug Durchlader (Neubau Südostseite)

d) Lastenaufzug Foyer Küche (Neubau Südwestseite)
e) Bühnenaufzug (Bestand)
f) Lastenaufzug (Neubau Nord)

2. Die oben aufgeführten Aufzüge a) – d) müssen gemäß § 36 Abs. 1 und 2 LBauO mindestens hochfeuerhemmenden Fahrschächten haben; die im Bestand vorhandenen Fahrschächte des Personenaufzugs bei Treppenraum TR 3 sind massiv vorhanden, und augenscheinlich in einer für die vorbeschriebene Anforderung ausreichenden Dimensionierung/Beschaffenheit ausgeführt; Fehlstellen im Bestand, sofern diese festgestellt werden, werden entsprechend der SOLL-Anforderung ertüchtigt. Die Fahrschächte der neuen Aufzüge (Neu-/Umbaubereiche) werden mindestens hochfeuerhemmend hergestellt, so dass die Anforderungen erfüllt werden.
3. Fahrschachtabschlüsse in den vorgenannten Fahrschächten müssen geeignet für den Einbau in mindestens feuerbeständige Wände sein (nach EN 81-58); die Anforderung wird für die bestehenden Fahrschachtabschlüsse geprüft (und ggf. werden neue Fahrschachtabschlüsse entsprechend der vorgenannten SOLL-Anforderung hergestellt) und für die neuen Aufzüge berücksichtigt/sichergestellt.
4. Die oben aufgeführten Aufzüge e) und f) liegen jeweils in geschossübergreifenden Räumen, so dass diese entsprechend § 36 Abs. 1 LBauO ohne eigene Fahrschächte zulässig sind. Der im Bestand vorhandene Bühnenaufzug ist „sicher umkleidet“, und der neue Lastenaufzug wird ebenfalls „sicher umkleidet“ (vgl. § 36 Abs. 1 LBauO).

4.9 Treppenraumwände

1. Die inneren Treppenraumwände müssen als raumabschließende Bauteile im Untergeschoss feuerbeständig und in den übrigen Geschossen auch unter zusätzlicher mechanischer Beanspruchung hochfeuerhemmend sein (§ 34 Abs. 5 LBauO). Bezogen auf den Bestand und auf die Neu-/Umbaubereiche gilt hierzu Folgendes:

   a) Die im Bestand vorhandenen Treppenraumwände sind massiv vorhanden, und augenscheinlich in einer für die vorbeschriebene Anforderung ausreichenden Dimensionierung/Beschaffenheit ausgeführt; Fehlstellen im Bestand, sofern diese festgestellt werden, werden entsprechend der SOLL-Anforderung ertüchtigt.
   b) Die Wände der Treppenräume in den Neu-/Umbaubereichen werden im Untergeschoss feuerbeständig und in den übrigen Geschossen auch unter zusätzlicher mechanischer Beanspruchung hochfeuerhemmend ausgeführt, so dass die Anforderung erfüllt wird.

2. Die Außenwände der notwendigen Treppenräume können aufgrund deren Lage jeweils nicht durch angrenzende Bauteile gefährdet werden, so dass diese aus nichtbrennbaren Baustoffen zulässig sind (§ 34 Abs. 5 LBauO). Die im Bestand vorhandenen Außenwände der notwendigen Treppenräume sind jeweils aus nichtbrennbaren Baustoffen vorhanden, und die Treppenräume in den Neubau-/Umbaubereichen werden entsprechend aus nichtbrennbaren Baustoffen ausgeführt. und entsprechend vorhanden sind bzw. ausgeführt werden.

4.10 Obere Abschlüsse von Treppenräumen

Der obere Abschluss der notwendigen Treppenräume wird sowohl im Bestand als auch in den geplanten Neu-/Umbaubereichen entweder durch das Dach, oder durch mindestens hochfeuerhemmend raumabschließende Bauteile gebildet, so dass die Anforderungen nach § 34 Abs. 8 LBauO erfüllt werden.

4.11 Wände von Fluren

1. Die notwendigen Flure sind in Anlage 2 dargestellt, und näher in Kap. 5.1 beschrieben.
2. Die Wände von notwendigen Fluren müssen feuerhemmend ausgeführt sein (§ 35 Abs. 3 LBauO). Bezogen auf den Bestand und auf die Neu-/Umbaubereiche gilt hierzu Folgendes:

   a) Die im Bestand vorhandenen Wände notwendiger Flure sind massiv vorhanden, und augenscheinlich in einer für die vorbeschriebene Anforderung ausreichenden Dimensionierung/Beschaffenheit ausgeführt; Fehlstellen im Bestand, sofern diese festgestellt werden, werden entsprechend der SOLL-Anforderung ertüchtigt.

   Es wird darauf hingewiesen, dass die Flurwände in Teilbereichen gleichzeitig Trennwände darstellen (vgl. Kap. 4.12), so dass die Wände hier jeweils feuerbeständig ausgeführt sind.

   b) Die Wände der notwendigen Flure in den Neu-/Umbaubereichen werden mindestens feuerhemmend ausgeführt, so dass die Anforderung erfüllt wird.

   c) Die Flure in der „Nutzungseinheit 1“ vor den Garderobenräumen (EG – 1.OG) liegen jeweils in einer Nutzungseinheit > 200 m², so dass es sich hierbei formal um notwendige Flure handelt. Hier soll jedoch auf die Ausführung von feuerhemmenden Flurwänden verzichtet werden (aufgrund der Führung von Installationen/Leitungen). Unter Hinweis auf die Überwachung durch die automatische BMA bestehen hiergegen keine Bedenken (**Erleichterung**, vgl. Kap. 17, Angaben zu § 35 Abs. 1 LBauO).

4.12 Trennwände

Brandschutztechnisch klassifizierte Trennwände sind/werden mit Brandschutzanforderungen entsprechend Anlage 2 ausgeführt (auf der Grundlage der bauordnungsrechtlichen Regelanforderungen). Es gelten folgende Besonderheiten/Anforderungen:

1. Versammlungsräume sind/werden grundsätzlich mit feuerbeständigen Trennwänden abgetrennt (§ 3 Abs. 3 VStättVO).
2. Räume mit besonderen Brandgefahren im Sinne des § 3 Abs. 4 VStättVO (Werkstätten, Magazine, Lagerräume) sind/werden jeweils mit feuerbeständigen Trennwänden abgetrennt.
3. Die Bühne ist/wird grundsätzlich mit feuerbeständigen Trennwänden abgetrennt (§ 3 Abs. 3 VStättVO) – abweichend von diesem Grundsatz sind im Bereich der Trennwand zwischen der Bühne (Hinter- bzw. Seitenbühne) zum Magazin ungeschützte Stahlbauteile integriert, wobei die Zwischenräume ausgemauert sind. Für diese Wandbereiche kann die Feuerwiderstandsklasse „feuerbeständig“ formal nicht nachgewiesen werden, jedoch soll die Situation unter Hinweis auf den Bestand und die Grundsätze der Verhältnismäßigkeit unverändert erhalten bleiben (**Abweichung**, vgl. Kap. 17, Angaben zu § 3 Abs. 3 VStättVO).

4. Die Wand zwischen Bühnen- und Zuschauerhaus muss gemäß § 22 Abs. 2 VstättVO feuerbeständig und in der Bauart einer Brandwand hergestellt sein. Im genehmigten Bestand handelt es sich bei den Wänden grundsätzlich um feuerbeständige Wände für die jedoch die mechanische Beanspruchbarkeit im Sinne der SBauVO formal nicht nachgewiesen ist. Unter Hinweis auf den Genehmigungsstand und die Grundsätze der Verhältnismäßigkeit soll die Situation unverändert erhalten werden (**Abweichung**, vgl. Kap. 17).
5. Trennwände zwischen „Nutzungseinheiten“ (konzeptionelle Unterteilung) sind/werden jeweils mindestens hochfeuerhemmend ausgeführt (§ 29 Abs. 1 und 2 LBauO). In diesem Zusammenhang wird darauf hingewiesen, dass die Trennwände zwischen „Nutzungseinheiten“ teilweise gleichzeitig Trennwände von Versammlungsräumen sind, so dass hier die höhere Anforderung (feuerbeständig, F90 nach DIN 4102) gilt.
6. Technikräume sind/werden jeweils mit feuerbeständigen Trennwänden abgetrennt (§ 29 Abs. 1 und 2 LBauO i. V. m. § 50 Abs. 1 LBauO).
7. Die Sprinklerzentrale im UG ist/wird feuerbeständig gegenüber sonstigen Bereichen abgetrennt (im Zusammenhang mit dem erforderlichen Funktionserhalt der Sprinkleranlagen, vgl. Kap 11.1).
8. Der Feuerwehranlaufpunkt im EG auf der Nordwestseite wird aufgrund der besonderen Art und Nutzung des Gebäudes mit feuerbeständigen Trennwänden gegenüber den angrenzenden Bereichen abgetrennt (§ 50 Abs. 1 LBauO).

4.13 Türen, Tore, Vorhänge

1. Türen sind/werden mit Brandschutzanforderungen entsprechend Anlage 2 ausgeführt (auf der Grundlage der bauordnungsrechtlichen Regelanforderungen). Die Ausführung erfolgt mindestens nach den folgenden Grundsätzen:

    a) Neue Türen und Tore in raumabschließend feuerbeständigen Wänden werden mindestens als feuerhemmende Rauchschutztüren (T30-RS nach DIN 4102) ausgeführt (§ 9 Abs. 1 VStättVO).
    b) Neue Türen und Tore in raumabschließend feuerhemmenden Wänden werden als Rauchschutztüren (RS nach DIN 4102) ausgeführt (§ 9 Abs. 2 VStättVO).
    c) Die Tür zur Sprinkerzentrale wird als feuerbeständige Tür ausgeführt (Abs. 5.3.1a LAR RP).
    d) Die Türen im Techniktrakt im Untergeschoss sowie die Türen von der Bühne und dem Zuschauerraum zu den Nachbarflächen sind im Bestand als feuerhemmende Türen vorhanden und genehmigt. Diese werden mit Verweis auf den unveränderten Bestand entsprechend erhalten. Bei schadensbedingtem Austauscherfordernis werden feuerhemmende Rauchschutztüren (T30-RS nach DIN 4102) entsprechend den heute geltenden Regelanforderungen verbaut.
    e) Türen von den Treppenräumen zu Nutzungseinheiten sind/werden grundsätzlich als feuerhemmende Rauchschutztüren (T30-RS nach DIN 4102) ausgeführt. Abweichend hiervon werden Türen von Treppenräumen zu notwendigen Fluren baurechtskonform als Rauchschutztüren (RS nach DIN 4102) ausgeführt.
    f) Notwendige Flure werden im Abstand von max. 30 m durch Rauchschutztüren (RS nach DIN 4102) in Rauchabschnitte unterteilt.
    g) Türen von notwendigen Fluren zu sonstigen Räumen werden mindestens als dichtschließende Türen ausgeführt (§ 35 Abs. 3 LBauO).

2. Sämtliche oben aufgeführten bzw. vorgenannten Feuerschutzabschlüsse werden jeweils selbstschließend ausgeführt.
3. Selbstschließende Türen mit Brandschutzanforderungen, die aus betrieblichen Gründen offengehalten werden sollen, werden mit bauaufsichtlich zugelassenen Feststellanlagen ausgestattet.

4.14 Abschottungen

1. Sofern im Rahmen der betrachteten Sanierung/Erweiterung im Bestandsbereich neue Durchführungen von haustechnischen Installationen durch Wände und Decken mit Anforderung an die Feuerwiderstandsklasse des Raumabschlusses hergestellt werden, so werden diese nach den Erleichterungen der Leitungsanlagenrichtlinie oder unter Verwendung von bauaufsichtlich zugelassenen Systemen geschottet.
2. Für bestehende Abschottungen (welche im Rahmen der Nutzungsänderung nicht neu belegt bzw. nicht geändert werden sollen) bzw. für bestehende Leitungsdurchführungen durch Wände mit Anforderung an die Feuerwiderstandsklasse erfolgt grundsätzlich eine Prüfung/Plausibilisierung – sofern die Abschottungen (bzw. Leitungsdurchführungen) mindestens den jeweils zu deren Errichtungszeitpunkt geltenden bauordnungsrechtlichen Anforderungen (bzw. aaRdT) entsprechen, in diesem Zusammenhang mängelfrei sind und hieraus keine Gefahren entstehen, können bestehende Abschottungen/Leitungsdurchführungen unverändert erhalten bleiben.
3. In den Neubau-/Umbaubereichen werden Durchführungen von haustechnischen Installationen durch Wände und Decken mit Anforderung an die Feuerwiderstandsklasse des Raumabschlusses nach den Erleichterungen der Leitungsanlagenrichtlinie oder unter Verwendung von bauaufsichtlich zugelassenen Systemen geschottet.

4.15 Unterdecken

1. Sofern in bestehenden und den in den Neubau-/Umbaubereichen geplanten notwendigen Treppenräumen (vgl. Kap. 5 und Anlage 2) Unterdecken ausgeführt werden, werden diese nichtbrennbar ausgeführt (§ 34 Abs. 7 LBauO).
2. Sofern in bestehenden und den in den Neubau-/Umbaubereichen geplanten notwendigen Fluren (vgl. Kap. 5 und Anlage 2) Unterdecken ausgeführt werden, werden diese nichtbrennbar ausgeführt (§ 35 Abs. 5 LBauO)
3. Unterdecken in Versammlungsräumen müssen aus nichtbrennbaren Baustoffen bestehen (§ 5 Abs. 3 VstättVO). Bezogen auf den Bestand und auf die Neu-/Umbaubereiche gilt hierzu Folgendes:

    a) Oberhalb des bestehenden Zuschauerraumes sind im Bestand Holzkonstruktionen vorhanden; diese sollen unter Hinweis auf die automatische Löschanlage erhalten bleiben (**Abweichung**, vgl. Kap. 17), Angaben zu § 5 Abs. 3 VStättVO).
    b) Für die Versammlungsräume in den Neubaubereichen werden Unterdecken aus nichtbrennbaren Baustoffen hergestellt, so dass die Anforderung erfüllt wird.

4. An die Unterdecken innerhalb der sonstigen Räume/Bereiche des Gebäudes werden auf der Grundlage der bauordnungsrechtlichen Regelanforderungen allgemein keine Anforderungen an die Baustoff-

/Feuerwiderstandsklasse gestellt; zumindest in den Neubau-/Umbaubereichen werden die Unterdecken jedoch aufgrund der besonderen Art und Nutzung auch hier aus nichtbrennbaren Baustoffen hergestellt (§ 50 Abs. 1 LBauO).

4.16 Systemböden

1. Unterhalb des Zuschauerraumes befindet sich ein Druckboden zur Belüftung und mit Öffnungen zum Zuschauerraum. Die Anforderungen an die Feuerwiderstandsklasse der Decke zwischen RLT-Zentrale und Druckboden besteht bauordnungsrechtlich allgemein zu feuerbeständig. Das Tragwerk der Decke oberhalb des Druckbodens zum Zuschauerraum muss ebenfalls mindestens feuerbeständig (F90 nach DIN 4102) sein und die Konstruktion im Bestand wird im Zuge der Sanierungsarbeiten überprüft und ggf. instandgesetzt.
2. Darüber hinaus sind Doppelböden bzw. Systemböden im Sinne der MSysBöR im Gebäudekomplex nicht vorhanden und nicht geplant.

4.17 Wand- und Deckenbekleidungen (Innen- und Außenbereiche), Dämmstoffe

1. Außenwandbekleidungen müssen einschließlich Bekleidungen, Dämmstoffen und Unterkonstruktion aus nichtbrennbaren Baustoffen bestehen (§ 3 Abs. 2 VStättVO). Im Bestand ist die Anforderung erfüllt (Putz-/Metallfassaden) und für die Neubau-/Umbaubereiche wird die Anforderung beachtet und sichergestellt.
2. Abweichend hiervon wird im Bereich des Bühnenturms eine fassadenintegrierte Photovoltaikanlage aus schwerentflammbaren Baustoffen (B1 nach DIN 4102) geplant (**Abweichung**, vgl. Kap. 4.4 und Kap. 17).
3. Innere Wand- und Deckenbekleidungen sowie Dämmstoffe in den notwendigen Treppenräumen und den notwendigen Fluren (vgl. Anlage 2 und Kap. 5) müssen aus nichtbrennbaren Baustoffen bestehen (§ 34 Abs. 7 LBauO, § 35 Abs. 5 LBauO). Die wird für die Neubaukörper entsprechend umgesetzt und für die bestehenden Bauteile im Zuge der Generalsanierung überprüft. Ggf. vorhandene brennbare Dämmung wird in diesen Bereichen entsprechend nichtbrennbar ausgetauscht.
4. Wandbekleidungen in Versammlungsräumen (im vorliegend betrachteten Gebäude jeweils < 1.000 m²) müssen aus mindestens schwerentflammbaren Baustoffen bestehen, die nicht brennend abtropfen/abfallen dürfen; alternativ genügen geschlossene nicht hinterlüftete Holzbekleidungen (§ 5 Abs. 2 VStättVO). Die im Zuschauerraum vorhandenen Holzbekleidungen werden dahingehend untersucht und die Ergebnisse werden entsprechend im Brandschutzkonzept berücksichtigt.
5. Deckenbekleidungen in Versammlungsräumen (im vorliegend betrachteten Gebäude jeweils < 1.000 m²) müssen aus mindestens schwerentflammbaren Baustoffen bestehen, die nicht brennend abtropfen/abfallen dürfen; alternativ genügen geschlossene nicht hinterlüftete Holzbekleidungen (§ 5 Abs. 2 VStättVO). Die Maßgaben werden für die Neubaukörper entsprechend berücksichtigt und umgesetzt. In den bestehenden Bauteilen sind augenscheinlich keine brennbaren Deckenbekleidungen vorhanden. Soweit im Zuge der Generalsanierung brennbare Deckenbekleidungen festgestellt werden, die nicht nachweislich schwerentflammbar sind, so werden diese entsprechend ausgetauscht.
6. In den Hohlräumen hinter Unterdecken und Bekleidungen aus brennbaren Baustoffen dürfen Kabel/Leitungen nur in nichtbrennbaren Installationsschächten/-kanälen verlegt werden (§ 5 Abs. 6 VStättVO).

Die Maßgaben werden für die Neubaukörper entsprechend berücksichtigt und umgesetzt. Die bestehenden Konstruktionen werden im Zuge der Generalsanierung entsprechend überprüft und bei Bedarf entsprechend angepasst.

4.18 Bedachung

1. Bedachungen (ausgenommen Dachhaut und Dampfsperre) müssen bei Dächern, die den oberen Abschluss von Räumen der Versammlungsstätte bilden oder die von diesen Räumen nicht durch feuerbeständige Bauteile abgetrennt sind, aus nichtbrennbaren Baustoffen bestehen (§ 4 Abs. 2 VStättVO). Bezogen auf den Bestand und auf die Neu-/Umbaubereiche gilt hierzu Folgendes:

   a) Die Dachkonstruktion oberhalb des Zuschauerraumes und des Bestandsfoyers ist als Stahl- und Betonkonstruktion grundsätzlich nichtbrennbar vorhanden.
   b) In den Neubaubereichen werden massive Dachkonstruktionen ausgeführt, sodass der grundsätzlich feuerbeständige Schutz etwaiger brennbare Bestandteile der Bedachung ausreichend geschützt sind.

2. Lichtdurchlässige Bedachungen über Versammlungsräumen müssen bauordnungsrechtlich allgemein aus nichtbrennbaren Baustoffen bestehen. Bei Versammlungsräumen mit selbsttätiger Löschanlage (insb. Foyer) genügen schwerentflammbare Baustoffe, die nicht brennend abfallen oder abtropfen können.

4.19 Bodenbeläge

1. Bodenbeläge in den notwendigen Treppenräumen müssen nichtbrennbar sein (§ 5 Abs. 7 VStättVO). In den Bestandstreppenräumen sind grundsätzlich nichtbrennbare Bodenbeläge (Fliesen) im Bestand vorhanden und für die notwendigen Treppenräume in den Neu-/Umbaubereichen wird die Anforderung beachtet und sichergestellt.
2. Bodenbeläge in den notwendigen Fluren und im Foyer müssen aus mindestens schwerentflammbaren Baustoffen bestehen (§ 5 Abs. 7 VStättVO). In den Bestandsfluren sind grundsätzlich nichtbrennbare Bodenbeläge (Fliesen) im Bestand vorhanden. Im Foyer sind im Bestand Teppichböden vorhanden, dessen Baustoffklasse (Brandschutz) unklar ist. Im Zuge der Generalsanierung werden diese entsprechend ausgetauscht und mindestens entsprechend den vorgenannten Regelanforderungen ausgeführt. Für die notwendigen Flure und Foyerbereiche in den Neu-/Umbaubereichen wird die Anforderung beachtet und sichergestellt.

4.20 Sonstige Angaben

1. Leicht entflammbare Baustoffe und Requisiten dürfen nicht verwendet werden; dies gilt nicht, wenn sie durch Verbindung mit anderen Baustoffen nicht mehr leicht entflammbar sind (§ 15 Abs. 2 VStättVO). Die Anforderung wird für die Neubau-/Erweiterungsbereiche sowie allgemein im Rahmen der Generalsanierung beachtet und sichergestellt.
2. Im Zuge der Umbaumaßnahme werden offensichtlich nicht mehr benötigte Brandlasten (Einbauten, Leitungen, usw.) zurückgebaut (Reduktion Brandlast).

3. Die Laufwege im Zwischendeckenbereich oberhalb des Zuschauerraumes und des Bestandsfoyers werden jeweils nichtbrennbar (Gitterroste) ausgeführt.
4. Vorhänge von Bühnen und Szenenflächen müssen aus mind. schwerentflammbarem Material bestehen. Die Anforderung wird beachtet und sichergestellt.
5. Die Unterkonstruktion der Fußboden von Szenzenflächen (mit Ausnahme der Lagerhölzer) muss aus nicht brennbaren Baustoffen bestehen. Die Anforderung wird beachtet und sichergestellt.
6. Die vorstehenden Angaben zur Feuerwiderstandsklasse des Bestandes beziehen sich auf die bauzeitlich gültige Fassung der DIN 4102. Soweit im Zuge der Umsetzung der aktuellen Maßnahme Fehlstellen festgestellt werden, werden diese entsprechend der bauzeitlichen SOLL-Anforderung ertüchtigt.

5 RETTUNGSWEGE

5.1 Allgemeines

1. Allgemein sind in Nutzungseinheiten mit Aufenthaltsräumen mind. zwei Rettungswege erforderlich, wobei der zweite Rettungsweg dem Grunde nach über anleiterbare Stellen zur Rettung durch die Feuerwehr geführt werden kann, soweit dies im Einzelfall möglich ist.
2. Darüber hinaus müssen in Versammlungsstätten allgemein in jedem Geschoss mit Aufenthaltsräumen beide Rettungswege baulich zur Selbstrettung und unabhängig (Ausnahme: gemeinsamer notw. Flur) voneinander sein.
3. Die Planung berücksichtigt für sämtliche Aufenthaltsbereiche zwei bauliche und unabhängige Rettungswege zur Selbstrettung. Baulasten (öffentlich-rechtliche Absicherungen) für Rettungswege auf Fremdgrundstücken sind nach aktuellem Kenntnisstand nicht erforderlich, nicht vorhanden und nicht geplant.
4. Abweichend hiervon und von den bauordnungsrechtlichen Regelanforderungen (vgl. § 6 Abs. 2 VStättVO) werden die Rettungswege aus dem Zuschauerraum künftig jeweils über das Foyer geführt, das künftig nichtmehr brandschutztechnisch wirksam in ein oberes und ein unteres Foyer unterteilt sein wird (**Abweichung**, vgl. Kap. 17).
5. Die Rettungswege müssen jeweils ins Freie zu öffentlichen Verkehrsflächen führen und zu den Rettungswegen in Versammlungsstätten gehören insbesondere die frei zu haltenden Gänge und Stufengänge, die Ausgänge aus Versammlungsräumen, die notwendigen Flure und notwendigen Treppen, die Ausgänge ins Freie, die Außentreppen und die Rettungswege im Freien auf dem Grundstück.
6. Versammlungsräume und sonstige Aufenthaltsräume, die für mehr als 100 Besucher bestimmt sind bzw. mehr als 100 m² Fläche haben, müssen jeweils mindestens 2 möglichst weit auseinander und entgegengesetzt liegende Ausgänge ins Freie oder zu Rettungswegen haben.
7. Die in der Anlage 2 entsprechend kenntlich gemachten Flure werden als notwendige Flure im baurechtlichen Sinne betrachtet und ausgeführt.
8. Die in der Anlage 2 entsprechend kenntlich gemachten Treppen bzw. Treppenräume werden als notwendige Treppen bzw. notwendige Treppenräume im baurechtlichen Sinne betrachtet und ausgeführt.
9. Der Treppenraum TR4 wird aufgrund des geplanten nördlichen Anbaus keinen unmittelbaren Zugang mehr ins Freie haben, jedoch können die Rettungswege jeweils geschossweise unabhängig vom Treppenraum TR4 sichergestellt werden. Ungeachtet dessen erfolgt die Auslegung des Treppenraumes als notwendiger Treppenraum gem. den in diesem Dokument beschriebenen Maßgaben für notwendige Treppenräume.
10. Im Zuschauerraum müssen nach heute geltenden Regelanforderungen
    a. zwischen den Sitzplatzreihen mindestens 0,40 m als lichte Durchgangsbreite zur Verfügung stehen (vgl. § 10 Abs. 3 SBauVO);
    b. Sitzplatzblöcke mit max. 30 Sitzplatzreihen mit 1,20 m breiten Gängen vor und hinter diesen Blöcken vorhanden sein (vgl. § 10 Abs. 4 SBauVO);
    c. seitlich eines Gangs höchstens 10 Sitzplätze und zwischen zwei Gängen (b > 1,20 m) höchstens 20 Sitzplätze angeordnet sein (vgl. § 10 Abs. 5 SBauVO).

11. Im Bestand sind Bestuhlungsreihen mit bis zu 39 Sitzplätzen nebeneinander vorhanden. Um die Situation gegenüber dem Bestand zu verbessern, wird im Bereich des unteren Parketts ein zusätzlicher Gang mit einer Breite von 1,20 m eingeplant. Dadurch ergibt sich zwischen den Gängen eine maximale Sitzplatzanzahl von 25 Plätzen (> 20 Sitzplätze, **Abweichung**, vgl. Kap. 17).
12. Im hinteren Sitzplatzbereich, unterhalb der Beleuchtereinbauten, sind im Bestand bis zu 18 nur einseitig an einen Gang angeschlossene Sitzplätze vorhanden (> 10 Sitzplätze, **Abweichung**, vgl. Kap. 17).
13. Für das Theater besteht im Bestand ein Räumungskonzept, welches auch besondere Regelungen für Menschen mit Behinderungen berücksichtigt. Demnach ist der Aufzug im Bestand so ausgelegt, dass dieser weiter benutzt werden kann, bis die Rauchmelder im unteren Foyer auslösen. Für den Fall, dass die Evakuierung über den Aufzug nichtmehr möglich ist, werden betriebliche Maßnahmen zur Unterstützung durch das Einlasspersonal/Evakuierungshelfer erfolgt und hierzu werden entsprechend Evakuierungsstühle in ausreichender Anzahl vorgehalten. Auf Wunsch des Betreibers soll das Prinzip grundsätzlich gewahrt werden, sodass eine Selbstrettung Gehbehinderter Personen durch einen neuen Aufzug an ähnlicher Position (Evakuierungsaufzug) sichergestellt wird. Aufgrund der im Bereich des Foyers vorhandenen automatischen Feuerlöschanlage bestehen aus brandschutztechnischer Sicht keine Einwände, soweit in Vorabstimmung mit der Bauaufsichtsbehörde und der Brandschutzdienststelle ein Warteraum in Treppenraumnähe als sicherer Bereich ausgebildet wird (z.B. Raum „Bespr./Pädagogik“ N1-21-22 im Neubau neben TR6). Nähere Einzelheiten sind im Zuge eines noch zu erstellenden Räumungskonzeptes bzw. einer Brandschutzordnung festzulegen.
14. Auf der Chorgalerie im Bühnengeschoss ist ebenfalls mit Personen im Rollstuhl zu rechnen. Die Rettungswegführung erfolgt über den vorgelagerten notwendigen Flur in den Treppenraum TR2, der in diesem Geschoss ausreichend Platz für den vorübergehenden sicheren Aufenthalt bietet. Die Räumung erfolgt betrieblich durch eingewiesenes Personal und vorgehaltenes Rettungsgerät (z.B. Evakuierungsstühle). Nähere Einzelheiten sind im Zuge eines noch zu erstellenden Räumungskonzeptes bzw. einer Brandschutzordnung festzulegen.

5.2 Verfügbarkeit (1. und 2. Rettungsweg)

Die grundsätzlich baurechtskonforme Verfügbarkeit der Rettungswege ergibt sich aus Anlage 2. Darüber hinaus sin folgende Angaben und Besonderheiten zu beachten.

5.2.1 Untergeschoss

1. Die Rettungswege aus dem westlichen Techniktrakt führen über den zentralen Flur in die Treppenräume TR2 und TR3 und von dort im Erdgeschoss direkt ins Freie. Im Bereich der Sprinklerzentrale und der Traforäume sind darüber hinaus Steigleitern mit direktem Ausgang ins Freie angeordnet und diese werden erhalten.
2. Aus dem südöstlich gelegenen Technikbereich (u.A. Lüftungszentrale) führen die Rettungswege in die Treppenräume TR1 und TR2 und von dort jeweils im Erdgeschoss unmittelbar ins Freie. Aufgrund der großen Lauflänge aus dem Raum „Heizungsverteilung“ ist im Bestand zusätzlich eine Steigleiter an der östlichen Außenfassade vorhanden.

3. Die Rettungswege aus der Unterbühne und dem Requisitenfundus führen über den vorgelagerten notwendigen Flur mit zwei Fluchtrichtungen in die Treppenräume TR1 und TR3 ins Erdgeschoss und von dort unmittelbar ins Freie.
4. Der Raum Probebühne im Untergeschoss verfügt über einen unmittelbaren Zugang zur nördlichen Außentreppe ins Freie. Darüber hinaus können über den vorgelagerten notwendigen Flur die Treppenräume TR1 und TR3 mit direktem Ausgang ins Freie im Erdgeschoss erreicht werden.

5.2.2 Erdgeschoss

1. Die Nutzungseinheit NE1 im Erdgeschoss verfügt über einen zentralen Erschließungsflur mit unmittelbarem Ausgang ins Freie. Der zweite Rettungsweg wird über die Treppenräume TR2 und TR3 mit ebenerdigem Zugang ins Freie zur Verfügung gestellt.
2. Der nordöstliche Bereich im Erdgeschoss mit u.A. Präsenz- und Requisitenwerkstatt, Schlosserei und Elektrofeinwerkstatt wird ebenfalls mit einem unmittelbaren Ausgang ins Freie (zur östlichen Freifläche) geplant. Der zweite Rettungsweg führt über den notwendigen Flur in die Treppenräume TR1 und TR3 und von dort im Erdgeschoss ins Freie.
3. Die Unterbühne im Erdgeschoss verfügt über allseitige Ausgänge zu den umlaufenden Fluren und von dort in die Treppenräume TR1, TR2 und TR3, die jeweils über einen unmittelbaren Ausgang ins Freie verfügen.
4. Der Bereich Orchesterprobe wird mit einem direkten Ausgang ins Freie geplant und dies stellt auch den ersten baulichen Rettungsweg dar. Der zweite bauliche Rettungsweg führt über den Treppenraum TR2 unmittelbar ins Freie.
5. Das Foyer, die Gastronomiefläche und der „Dritte Ort“ im Erdgeschoss befindet sich in einem offen miteinander verbundenen Raum, der allseitig über unmittelbare Ausgänge ins Freie verfügt. Treppenräume/Flur sind für die Rettung nicht erforderlich.
6. Der erste Rettungsweg aus der Küche im Erdgeschoss führt über einen Ausgang direkt ins Freie. Der zweite Rettungsweg führt über das vorgelagerte Foyer/Gastraum ins Freie.
7. Der Raum „Dramaturgie Musiktheater und Tanz“ verfügt ebenfalls über einen unmittelbaren Zugang zum Foyer/“Dritter Ort“. Darüber hinaus ist ein davon unabhängiger Rettungsweg über den vorgelagerten Flur in den Treppenraum TR6 geplant.

5.2.3 Bühnengeschoss

1. Der erste und zweite Rettungsweg aus der Nutzungseinheit NE1 im Bühnengeschoss führt jeweils über den zentralen Flur in die Treppenräume TR2 und TR3 und von dort im Erdgeschoss ins Freie.
2. Der erste Rettungsweg von der Hauptbühne (einschl. Hinter- und Seitenbühne) führt über den Treppenraum TR3 und von dort im Erdgeschoss direkt ins Freie. Der zweite Rettungsweg führt mittelbar über den Vorraum vor dem Treppenraum in den Treppenraum TR1 mit eigenem Ausgang ins Freie im Erdgeschoss.
3. Der erste Rettungsweg aus dem Magazin/Kulissenlager sowie dem Montagesaal führt über eine Außentür auf die neue nördliche Außentreppenanlage und von dort auf das Geländeniveau. Der zweite Rettungsweg führt mittelbar über die Bühne zum Treppenraum TR3 mit eigenem Ausgang ins Freie im Erdgeschoss.
4. Die Rettungswege aus der Chorgalerie führen über den vorgelagerten notwendigen Flur in die Treppenräume TR2 und TR5 und von dort im Erdgeschoss direkt ins Freie.

5. Die Rettungswege aus dem Zuschauerraum führen über die beidseitig angeordneten Ausgänge in das Foyer und von dort im Erdgeschoss ins Freie.

5.2.4 1. Obergeschoss

1. Der erste und zweite Rettungsweg aus der Nutzungseinheit NE1 im 1. Obergeschoss führt jeweils über den zentralen Flur in die Treppenräume TR2 und TR3 und von dort im Erdgeschoss ins Freie.
2. Der angrenzende Raum „Perücken-/Maskenfundus“ ist ein Lagerraum ohne Personenaufenthalt. Der Rettungsweg führt unmittelbar in den Treppenraum TR3 und von dort im Erdgeschoss ins Freie.
3. Die Ebene „Beleuchtungslager“ ist über eine innere Treppe mit dem darunterliegenden Kulissenlager verbunden (vgl. Kap. 5.2.3 Pkt. 3).
4. Die Rettungswege aus dem Zuschauerraum führen über die dreiseitig angeordneten Ausgänge in das obere Foyer und von dort über die inneren Treppenanlagen ins Erdgeschoss und von dort direkt ins Freie.
5. Die Räume „Ton-Regie“ und „Regie-Arbeitsraum“ oberhalb des Zuschauerbereiches haben einen eigenen Zugang zum oberen Foyer und von dort über die inneren Treppenanlagen ins Erdgeschoss und von dort direkt ins Freie.
6. Der erste Rettungsweg aus der „Chorgalerie 2“ im Neubau führt über die Stufenanlage der „Chorgalerie 1“ und den vorgelagerten notwendigen Flur im Bühnengeschoss in den Treppenraum TR5 und von dort ins Freie. Darüber hinaus steht als zweiter Rettungsweg ein Zugang zum oberen Foyer zur Verfügung.
7. Das ausgedehnte obere Foyer im Bestands- und Neubau verfügt über zwei innere Treppenanlagen in das untere Foyer und von dort allseitig ins Freie. Der zweite Rettungsweg führt über den angrenzenden notwendigen Flur zum Treppenraum TR6 und von dort im Erdgeschoss ins Freie.
8. Der erste Rettungsweg der Räume „Bespr./Pädagogik“ und Spülküche im südöstlichen Neubau führt jeweils über den notwendigen Flur in den Treppenraum TR6 und von dort im Erdgeschoss ins Freie. Der zweite Rettungsweg aus der Spülküche führt unmittelbar ins obere Foyer und von dort über die inneren Verbindungstreppen ins untere Foyer ins Erdgeschoss mit allseitigen Ausgängen ins Freie. Aus dem Raum „Bespr./Pädagogik“ führt der zweite Rettungsweg über den notwendigen Flur ebenfalls ins obere Foyer und von dort über die inneren Treppenanlagen ins untere Foyer und von dort unmittelbar ins Freie.

5.2.5 2. Obergeschoss

1. Der erste und zweite Rettungsweg aus der Nutzungseinheit NE1 im 2. Obergeschoss führt jeweils über die Treppenräume TR2 und TR3 ins Erdgeschoss und von dort direkt ins Freie.
2. Die beiden „Lichtregie“-Räume sowie die Beleuchtergalerie oberhalb des Zuschauerbereiches werden über eine eigene neu zu errichtende Treppe mit geradem Lauf (vormals nur Wendeltreppe) erschlossen und dies stellt jeweils den Rettungsweg ins obere Foyer dar. Aus dem oberen Foyer führt der Rettungsweg über die inneren Treppenanlagen ins untere Foyer und von dort unmittelbar ins Freie. Darüber hinaus wird die Wendeltreppe als zusätzlicher Rettungsweg in den Zwischendeckenbereich oberhalb des Zuschauerraumes erhalten. Von dort sind die Treppenräume TR1 und TR2 mit einem Ausgang ins Freie im Erdgeschoss erreichbar.
3. Aus der Nutzungseinheit NE2 im südwestlichen Neubau führt der erste Rettungsweg über den zentralen Erschließungsflur zum Treppenraum TR2 und von dort im Erdgeschoss ins Freie. Der zweite Rettungsweg

führt mittelbar über die Nutzungseinheit NE3 in den Treppenraum TR5 und von dort im Erdgeschoss ins Freie.

4. Aus der Nutzungseinheit NE3 im südwestlichen Neubau führt der erste Rettungsweg über den zentralen Erschließungsflur zum Treppenraum TR5 und von dort im Erdgeschoss ins Freie. Der zweite Rettungsweg führt mittelbar über die Nutzungseinheit NE2 in den Treppenraum TR2 und von dort im Erdgeschoss ins Freie.
5. Die Räumlichkeiten im 2. Obergeschoss des südöstlichen Neubaus sind jeweils keine Aufenthaltsräume im Sinne der Bauordnung. Der Rettungsweg führt über den Treppenraum TR6 ins Erdgeschoss und mit Ausgang unmittelbar ins Freie.

5.2.6 3. Obergeschoss

1. Der erste und zweite Rettungsweg aus der Nutzungseinheit NE1 im 3. Obergeschoss führt über den inneren Erschließungsflur zu den Treppenräumen TR1 und TR3. Beide Treppenräume verfügen jeweils im Erdgeschoss über einen direkten Ausgang ins Freie.
2. Die Rettungswege aus der Arbeitsgalerie im 3. Obergeschoss oberhalb der Hauptbühne führen jeweils in die Treppenräume TR1 und TR2 und von dort im Erdgeschoss ins Freie.
3. Der Rettungsweg aus dem Zwischendeckenbereich führt über die vorhandenen Laufstege in die Treppenräume TR1 und TR2 und von dort im Erdgeschoss ins Freie.
4. Der Rettungsweg aus den beiden Technikzentralen oberhalb der beiden Neubauten führt jeweils über eine Ausstiegsöffnung in den Zwischendeckenbereich oberhalb des Zuschauerraumes und des oberen Foyers in die Treppenräume TR1 und TR2. Ein Ausgang ins Freie ist in beiden Treppenräumen jeweils im Erdgeschoss vorhanden bzw. geplant.

5.2.7 Bühnenturm / Schnürboden

Die Rettungswege aus den Arbeitsgalerien und dem Schnürboden oberhalb der Hauptbühne führt jeweils geschossweise über die Laufstege und die bestehenden Wendeltreppen ins 3. Obergeschoss und von dort unmittelbar in die Treppenräume TR1 und TR2. Beide Treppenräume verfügen jeweils im Erdgeschoss über Ausgänge direkt ins Freie.

5.3 Rettungswegebreite

Die Beurteilung der Rettungswegebreiten erfolgt grundsätzlich auf der Grundlage der Maßgaben der VStättVO und der ASR A 2.3. Unter Hinweis auf die maximalen Personenzahlen, sowie unter Hinweis auf deren Verteilung im Gebäude und der Verfügbarkeit mehrerer baulicher Rettungswege werden folgende Grundsätze beachtet:

1. Die Rettungswege aus dem Zuschauerraum (ca. 620 Besucher) müssen eine lichte Mindestbreite von 3,72 m aufweisen. Dabei beträgt die lichte Mindestbreite eines jeden Teils von diesen Rettungswegen 1,20 m.
2. Die lichte Mindestbreite der Gänge und Stufengänge beträgt 1,20 m.
3. Die lichte Mindestbreite für Rettungswege von Arbeitsgalerien beträgt 0,80 m.
4. Die lichte Mindestbreite der Rettungswege aus sonstigen Aufenthaltsräumen beträgt 0,90 m.

5. Die vorgenannten bauordnungsrechtlichen Maßgaben werden grundsätzlich im Bestand erfüllt und für den Neubau beachtet.
6. Darüber hinaus ergeben sich im Einzelfall ggf. höhere Maßgaben aus den arbeitsschutzrechtlichen Bestimmungen heraus wie folgt:

a.	Flur- und Treppenbreiten (bis 5 Personen)	> 0,90 m
b.	Flur- und Treppenbreiten (bis 20 Personen)	> 1,00 m
c.	Flur- und Treppenbreiten (bis 200 Personen)	> 1,20 m
d.	Flur- und Treppenbreiten (bis 300 Personen)	> 1,80 m
e.	Flur- und Treppenbreiten (bis 400 Personen)	> 2,40 m
f.	Türbreiten (bis 50 Personen)	> 0,90 m
g.	Türbreiten (bis 100 Personen)	> 1,00 m
h.	Türbreiten (bis 200 Personen)	> 1,05 m
i.	Türbreiten (bis 300 Personen)	> 1,65 m
j.	Türbreiten (bis 400 Personen)	> 2,25 m

7. Soweit die arbeitsschutzrechtlichen Bestimmungen nicht in Gänze erfüllt werden, bedarf es einer Gefährdungsbeurteilung durch die zuständige Fachkraft für Arbeitssicherheit. Aus brandschutztechnischer Sicht bestehen bei Einhaltung der bauordnungsrechtlichen Vorgaben keine Bedenken.

5.4 Rettungswegelänge

1. Die maximal zulässige Lauflänge von jedem Besucherplatz in den Versammlungsräumen bis zu einem Ausgang aus dem jeweiligen Versammlungsraum beträgt 30 m. Bei hoher Raumhöhe von > 5 m im Lichten, kann die vorgenannte Lauflänge je 2,5 m zusätzlicher Raumhöhe um 5 m erweitert werden (vgl. § 7 Abs. 1 SBauVO).
2. Demzufolge ergibt sich für den Zuschauerraum bei einer Raumhöhe von > 7,5 m eine maximal zulässige Lauflänge von 35 m bis zu einem Ausgang aus dem Versammlungsraum.
3. Die maximal zulässige Lauflänge aus dem Gastronomiebereich und dem Veranstaltungsort „dritter Ort“ beträgt wegen 30 m. Eine raumhöhenabhängige Verlängerung ist wegen der gleichzeitigen Nutzung des Raumes als Foyer nicht möglich (vgl. § 7 Abs. 3 SBauVO).
4. Die zulässige Lauflänge auf der Bühne bis zu einem Ausgang beträgt unabhängig von der Raumhöhe 30 m (vgl. § 7 Abs. 2 SBauVO).
5. In den sonstigen Aufenthaltsbereichen sowie im Untergeschoss beträgt die maximal zulässige Rettungsweglänge allgemein 35 m bis zu einem Ausgang ins Freie oder zu einem notwendigen Treppenraum.
6. Vorgenannte Rettungsweglängen sind grundsätzlich im Bestand bzw. in der Planung bis auf folgende Ausnahmen eingehalten:
    a. Die Rettungsweglänge aus dem Raum „Heizungsverteilung“ im Untergeschoss bis zum notwendigen Treppenraum TR1 beträgt ca. 39 m (**Erleichterung**, vgl. Kap. 17).
    b. Abweichend von den Maßgaben der Lüftungsanlagenrichtlinie sind die zulässigen Lauflängen von max. 35 m bis zu einem notwendigen Flur, einem notwendigen Treppenraum oder einem Ausgang ins Freie deutlich überschritten (vgl. Abs. 6.4.3 LüAR RP, **Abweichung von technischer Baube-**

stimmung, vgl. Kap. 17). Stattdessen ist ein gesprinklerter Bereich in kurzer Lauflänge erreichbar (vgl. Anlage 2).

5.5 Flucht- und Rettungspläne

1. Flucht- und Rettungspläne wären bauordnungsrechtlich für das betrachtete Gebäude allgemein nicht erforderlich, jedoch werden diese aufgrund der besonderen Art und Nutzung erstellt (§ 50 Abs. 1 LBauO) und an leicht einsehbaren/geeigneten Stelle angebracht.
   Die Erstellung der Flucht- und Rettungspläne erfolgt nach DIN ISO 23601 und DIN EN ISO 7010.
2. Die Anordnung der Sitz- und Stehplätze, einschließlich der Plätze für Benutzerinnen und Benutzer von Rollstühlen, der Bühnen-, Szenen- oder Spielflächen sowie der Verlauf der Rettungswege werden in einem Bestuhlungs- und Rettungswegeplan im Maßstab von mindestens 1:200 dargestellt. Sind verschiedene Anordnungen vorgesehen, so wird für jede ein besonderer Plan vorgelegt (§ 44 Abs. 5 VStättVO).

5.6 Rauchfreihaltung von Rettungswegen

Besondere Maßnahmen zur Rauchfreihaltung von Rettungswegen sind bauordnungsrechtlich nicht erforderlich und nicht geplant (keine Sicherheitstreppenräume).

5.7 Fenster und Türen im Verlauf von Rettungswegen

1. Notausgänge ins Freie sowie Zugangstüren zu den notwendigen Treppenräumen und der Außentreppe werden so ausgeführt, dass diese in Fluchtrichtung jederzeit nutzbar sind; hierzu werden die Türen in Fluchtrichtung mit Notausgangsverschlüssen nach EN 179 oder glw. ausgestattet (vgl. Anlage 2).
2. Türen im Verlauf von inneren Rettungswegen werden nicht-abschließbar (Blindzylinder oder glw) ausgeführt (vgl. Anlage 2).
3. Grundsätzlich werden Türen im Verlauf von Rettungswegen so ausgeführt, dass diese in Fluchtrichtung aufschlagen.
4. Das als Rettungsweg dienenden Fenster der Büro-/Verwaltungs-Nutzungseinheit im EG (Westseite) wirds mindestens 0,90 m x 1,20 m groß ausgeführt und nicht höher als 1,20 m oberhalb des Fußbodens angeordnet, so dass die Anforderungen des § 37 Abs. 2 LBauO erfüllt sind.

5.8 Kennzeichnung

1. Die Rettungswege werden mit leicht erkennbaren hinterleuchteten Hinweisschildern (Rettungszeichenleuchten nach ASR 1.3) als Bestandteil der Sicherheitsbeleuchtung gekennzeichnet (vgl. Anlage 2); dies betrifft insbesondere alle

   a) Notausgänge direkt ins Freie,
   b) Zugänge zu notwendigen Treppenräumen und zu Außentreppen,
   c) Ausgänge aus Versammlungsräumen.

   Ggf. werden weitere Rettungszeichenleuchten so angeordnet, dass von jeder Stelle eines Allgemeinbereichs ein Hinweis auf die Rettungswege zu erkennen ist.
2. Die Sammelstellen werden entsprechend Anlage 1 ausgewiesen und beschildert.

5.9 Sicherheitsbeleuchtung

1. Eine Sicherheitsbeleuchtung ist bauordnungsrechtlich erforderlich und vorhanden bzw. entsprechend der im Folgenden beschriebenen Anforderungen/Besonderheiten geplant (§ 15 VStättVO).
2. Die Sicherheitsbeleuchtung wird hergestellt für
   a) Notwendige Treppenräume und notwendige Flure,
   b) Zuschauerraum,
   c) Foyer einschl. Gastronomie und dritter Ort,
   d) Bühne,
   e) Probebühne,
   f) Chorprobensaal,
   g) Räume >20 m² für Beschäftigte (außer Büros),
   h) Elektrische Betriebsräume, Scheinwerfer- und Bildwerferräume,
   i) Sicherheitszeichen von Ausgängen und Rettungswegen,
   j) Stufenbeleuchtung.

   Im Bereich Zuschauerraum, Bühne und dritter Ort, die betriebsmäßig verdunkelt werden, wird die Sicherheitsbeleuchtung in Bereitschaftsschaltung geplant. Unabhängig davon müssen die Ausgänge, Gänge und Stufen jederzeit erkennbar sein.
3. Die allgemeine Sicherheitsbeleuchtung wird außerdem so ausgeführt (EN 1838), dass Sicherheitseinrichtungen (Handfeuerlöscher, Handfeuermelder, etc.) erfasst werden.
4. Die Ausführung der Sicherheitsbeleuchtung erfolgt allgemein mit unterbrechungsfreier Stromversorgung (USV) als Zentralanlage.
5. Der Aufstellraum für das Sicherheitslichtgerät (eigener Raum, feuerbeständige Umfassungsbauteile und feuerhemmende Tür) wird so ausgeführt, dass eine ständige Lüftung (ohne im Brandfall schließende Brandschutzklappen) vorhanden ist, und hierfür werden feuerbeständige Kanäle (Zu-/Abluft) bis ins Freie hergestellt (sofern der Raum nicht direkt ins Freie be-/entlüftet wird).
6. Die Dauer des Funktionserhalts der Leitungsanlagen muss mindestens 30 Minuten betragen; ausgenommen sind Leitungsanlagen in einem Geschoss oder innerhalb eines Treppenraumes, die ausschließlich der Versorgung der Sicherheitsbeleuchtungsanlagen in diesen Bereichen dienen (vgl. Pkt. 5.3.2 MLAR).
7. Für Planung und Ausführung der Anlage gelten die einschlägigen rechtlichen und technischen Bestimmungen und allgemein anerkannten Regeln der Technik, insbesondere EN 1838, VDE 0108, ASR A 1.3 und die Leitungsanlagenrichtlinie.

6 ANZAHL DER NUTZER

1. Im Zuschauerraum stehen insgesamt rund 600 Sitzplätze für Besucher zur Verfügung.
2. Das Foyer wird im Teilbereich („dritter Ort“) auch für Veranstaltungen mit bis zu 116 Sitzplätzen genutzt.
3. Die parallele Nutzung von Theater und drittem Ort ist möglich.
4. Die Möblierung der Gastronomiebereiche sieht maximal 76 Sitzplätze für Besucher vor.
5. Eine Begrenzung der Nutzerzahlen ist für die sonstigen Bereich bauordnungsrechtlich nicht erforderlich und nicht geplant.

7 LEITUNGSANLAGEN

7.1 Allgemeines

1. Sofern im Zuge der geplanten Erweiterung/Sanierung Leitungsanlagen (elektrische Leitungsanlagen und Rohrleitungen) geändert bzw. neu installiert werden, gelten die Angaben der einschlägigen technischen Bestimmungen (VDE, VDI, TRGW, etc.) und in Bezug auf den Brandschutz insbesondere die Maßgaben der Leitungsanlagenrichtlinie (MLAR).
2. Im Bestand vorhandene Leitungsanlagen können erhalten bleiben, sofern diese mindestens den jeweils zum Zeitpunkt der Errichtung geltenden allgemein anerkannten Regeln der Technik entsprechen und sofern hierzu keine Gefahren festgestellt werden.

7.2 Führung von Leitungsanlagen in Rettungswegen

1. In den notwendigen Treppenräumen (vgl. Anlage 2 und Kap. 5) dürfen ausschließlich solche brennbaren Leitungen offen verlegt sein, welche der unmittelbaren Versorgung der Treppenräume dienen (vgl. Pkt. 3 MLAR). Andernfalls sind „treppenraumfremde“ brennbare Leitungen feuerbeständig (F90 nach DIN 4102) gegenüber den Treppenräumen abzutrennen (vgl. Pkt. 3 MLAR; feuerbeständige Unterdecken, Brandschutzkanäle, oder glw.). Die Anforderung wird sowohl für den Bestand als auch für die Neubau-/Umbaubereiche beachtet und sichergestellt.
2. In den notwendigen Fluren (vgl. Anlage 2 und Kap. 5) dürfen ausschließlich solche brennbaren Leitungen offen verlegt sein, welche der unmittelbaren Versorgung der Treppenräume dienen (vgl. Pkt. 3 MLAR; feuerhemmende Unterdecken, Brandschutzkanäle, oder glw.). Andernfalls sind „flurfremde“ brennbare Leitungen feuerhemmend (F30 nach DIN 4102) gegenüber den Fluren abzutrennen (vgl. Pkt. 3 MLAR). Die Anforderung wird sowohl für den Bestand als auch für die Neubau-/Umbaubereiche beachtet und sichergestellt.

7.3 Führung von Leitungsanlagen durch bestimmte Wände und Decken

Vgl. Kap. 4.14.

7.4 Funktionserhalt von Leitungsanlagen

Die Anforderungen an den Funktionserhalt brandschutzrelevanter elektrischer Einrichtungen werden in vorliegendem Brandschutzkonzept jeweils gewerkeweise/themenbezogen beschrieben.

7.5 Blitzschutzanlage

1. Eine Blitzschutzanlage ist allgemein bauordnungsrechtlich als innerer und äußerer Blitzschutz erforderlich (§ 14 Abs. 4 VStättVO) und im Bestand vorhanden. Die Anlage wird im Zuge der geplanten Baumaßnahme vollständig als äußerer und darüber hinaus für die sicherheitstechnischen Einrichtungen als innerer Blitzschutz erneuert bzw. erweitert, so dass für das Gesamtgebäude (Bestand und Erweiterungs-/Neubauten) ein vollständiger Blitzschutz sichergestellt ist.
2. Grundlage der Planung und Ausführung sind die einschlägigen rechtlichen und technischen Bestimmungen und allgemein anerkannten Regeln der Technik, insbesondere VDE 0185.

7.6 Solaranlagen/Photovoltaikanlagen

1. Photovoltaikelemente waren bislang nicht vorhanden, werden jedoch im Zuge der Sanierungs- und Erweiterungsmaßnahme im Bereich der Flachdächer sowie an der Fassade des Bühnenturms als fassadenintegriertes System installiert.
2. Die Wechselrichter werden im Bereich rückseitig des Bühnenturms auf dem Dach aufgestellt (vgl. Anlage 2).
3. Rauch- und Wärmeabzugsgeräte werden jeweils durch Gehwegplatten/Kiesstreifen (oder glw.) eingefasst (> 0,5 m). Die PV-Elemente werden mit einem Abstand von mindestens 1 m zu Absturzkanten / Dachöffnungen ausgeführt.
4. Eine Trennvorrichtung der Gleichspannungsseite wird entsprechend DIN VDE 0100-712 im Bereich der Wechselrichter vorgesehen. Eine Trennvorrichtung am Feuerwehranlaufpunkt ist nach Vorabstimmung mit der Feuerwehr nicht geplant.
5. Im Bereich der Aufstellung der Photovoltaikanlagen werden die Brandlasten grundsätzlich reduziert, sodass insb. Dachhaut, Dämmstoffe und Unterkonstruktion aus nichtbrennbaren Baustoffen ausgeführt werden. Soweit abweichend hiervon PV-Elemente im Bereich brennbarer Dacheindeckung und brennbarer Dämmstoffe eingesetzt werden, sind im Einzelfall ggf. weiterführende Maßnahmen gem. AMEV-Empfehlung 172 erforderlich.
6. Eine Planung zur Lage der Module auf dem Dach sowie der Wechselrichter einschließlich der Darstellung des Verlaufs der Gleichspannungsleitungen wird der Feuerwehr übergeben. Die Lage der PV-Anlage einschl. Wechselrichter und Freischaltelemente wird in die zu erstellenden Feuerwehrpläne aufgenommen.
7. Die Planung und Umsetzung der Anlage erfolgt nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik, insbesondere DIN VDE 0132 und DIN VDE 0100-712 sowie den Handlungsempfehlungen des deutschen Feuerwehrverbandes.

7.7 Aufzugsanlagen

1. Im Objekt sind insgesamt 6 Aufzüge vorhanden bzw. geplant (vgl. Anlage 2 und Kap. 4.8).
2. Die bauliche Ausführung erfolgt entsprechend den Angaben in Kap. 4.8 und Anlage 2.
3. Für die Aufzüge ist entsprechend § 20 Abs. 5 VStättVO eine Brandfallsteuerung erforderlich, und wie folgt geplant:
    a. Es wird eine „dynamische Brandfallsteuerung“ ausgeführt; die Brandfallsteuerung stellt sicher, dass die Aufzüge im Brandfall grundsätzlich das EG anfahren, und dort mit geöffneten Türen außer Betrieb gehen - wenn das EG jedoch von der Brandmeldung betroffen ist, fahren die Aufzüge das (in Fahrtrichtung) nächstgelegene, nicht von der Brandmeldung betroffene Geschoss an, und gehen dort mit geöffneten Türen außer Betrieb.
    b. Aufzüge, die sich ausschließlich innerhalb eines mehrgeschossigen Raumes befinden (Bühnenaufzug) werden mit einer statischen Brandfallsteuerung (Ziel = Ausgangsgeschoss) ausgeführt.
4. Die Leitungsanlagen der mit Brandfallsteuerung ausgestatten Aufzüge werden jeweils mit 30-minütigem Funktionserhalt ausgeführt (ausgenommen hiervon sind Leitungen innerhalb der Fahrschächte und Triebwerksräumen).

7.8 Feuerwehrgebäudefunkanlage

Unter Hinweis auf die Anzahl von weniger als 5.000 Besucherplätzen sind Feuerwehrgebäudefunkanlagen bauordnungsrechtlich allgemein nicht erforderlich (§ 26 Abs. 3 VStättVO), nicht vorhanden und nicht geplant.

8 LÜFTUNGSANLAGEN

1. Im Objekt sind div. Lüftungsanlagen vorhanden und diese werden im Zuge der Sanierung erneuert bzw. erweitert bzw. instandgesetzt. Grundsätzlich müssen mindestens die Versammlungsräume mit mehr als 200 m² Grundfläche (insb. Zuschauerraum, Bühne, Probebühne, Foyer) Lüftungsanlagen haben (§17 Abs. 2 VStättVO) und diese vorhanden/geplant.
2. Lüftungszentralen sind im Untergeschoss vorhanden und auf dem Dach der Erweiterungsbauten geplant.
3. Die Lüftungszentralen auf dem Dach der Neubauten werden jeweils über den Zwischendeckenbereich oberhalb des Foyers begangen. Da sich innerhalb der Wand statisch relevante Aussteifungselemente des Gesamttragwerks befinden, ist jeweils nur eine Türöffnung mit einer Breite von ca. 0,90 m und einer Höhe von 1,40 m möglich. Aus brandschutztechnischer Sicht bestehen wegen des Sprinklerschutzes im Zwischendeckenbereich und der grundsätzlichen Erreichbarkeit von außen keine Bedenken. Die Abstimmung der Situation mit der Feuerwehr bezüglich des möglichen Löschangriffs ist erforderlich.
4. Lüftungsleitungen werden grundsätzlich in Stahlblech ausgeführt.
5. Maßnahmen zur Verhinderung der Übertragung von Feuer und Rauch über diese sind bauordnungsrechtlich unter Beachtung der Muster-Lüftungsanlagenrichtlinie erforderlich und geplant. Im Bereich von Durchführungen von Lüftungsleitungen durch Wände und Decken mit Anforderungen an die Feuerwiderstandsklasse des Raumabschlusses werden geeignete Brandschutzklappen vorgesehen.
6. Im Zuge der Genehmigungsplanung erfolgt eine enge Abstimmung mit der TGA zur Lüftungsplanung und es wird ein Lüftungsgesuch erstellt und uns zur Prüfung der Übereinstimmung mit der Brandschutzplanung vorgelegt.

9 RAUCHABFÜHRUNG, RAUCHFREIHALTUNG, WÄRMEABZUG

9.1 Rauchabzüge Treppenräume

1. Die Rauchableitung aus den notwendigen Treppenräumen TR1-TR6 erfolgt baurechtskonform über geschossweise Öffnungen ins Freie sowie Rauchabzugsgeräte mit je Treppenraum 1 m² aerodynamisch wirksamer Fläche im Dach (bzw. in der Fassade unmittelbar unterhalb des Daches) mit geschossweise angeordneten Bedienvorrichtung.
2. Sämtliche Treppenräume (Ausnahme TR4, vgl. Pkt. 3) verfügen im Erdgeschoss über einen unmittelbaren Ausgang ins Freie, der als Nachströmöffnung für eine Rauchabführung durch die Einsatzkräfte der Feuerwehr aufgestellt werden kann.
3. Der Treppenraum TR4 wird ungeachtet der unabhängigen Rettungswegführung dennoch mit vorgenanntem Rauchabzugsgerät ausgestattet. Eine Zuluftöffnung ist nicht geplant und die Nachströmung erfolgt nach einem Brandereignis manuell durch die Einsatzkräfte der Feuerwehr (durch Aufstellen der Türen im Bereich Probebühne bis Treppenraum).
4. Eine automatische Ansteuerung ist bauordnungsrechtlich nicht erforderlich und nicht geplant.

9.2 Rauchabführung Zuschauerraum

1. Die Rauchabführung aus dem Zuschauerraum (ca. 418 m² < 1.000 m²) erfolgt im Bestand natürlich über Öffnungen zur Rauchableitung im Dach. Die Regelanforderung hinsichtlich der Rauchableitung besteht zu einem freien Querschnitt von mind. 1 % im Dach der Bühne. Die Zuluftflächen müssen in gleicher Größe im unteren Raumdrittel vorhanden sein.
2. Im Bereich des Bühnenturms unmittelbar vor dem eisernen Vorhang sind eigene Rauchableitungsschächte angeordnet, die eine Rauchableitung aus dem Zuschauerraum über Dach ermöglichen. Die erforderliche Fläche von mindestens 4,18 m² wird im Zuge der weiteren Planung entsprechend sichergestellt.
3. Die Nachströmung wird mittelbar über das Foyer und die Zugangstüren sichergestellt.
4. Eine automatische Ansteuerung ist bauordnungsrechtlich nicht erforderlich und nicht geplant.

9.3 Rauchabführung Bühne

1. Die Rauchabführung im Bereich der Hauptbühne (ca. 793 m² < 1.000 m²) erfolgt im Bestand natürlich über Öffnungen zur Rauchableitung im Dach. Die Regelanforderung hinsichtlich der Rauchableitung besteht zu einem freien Querschnitt von mind. 5 % im Dach der Bühne. Die Zuluftflächen müssen in gleicher Größe im unteren Raumdrittel vorhanden sein.
2. Im Bereich des Bühnenturms stehen Rauchableitungsöffnungen im Dach zur Verfügung, die im Zuge der Generalsanierung auf eine Fläche von mind. 39,65 m² (entspricht 5 %) erweitert wird. Die Zuluftflächen im Unteren Raumdrittel müssten ebenfalls eine Fläche von mindesten 39,65 m² aufweisen und dies wird mittelbar über die Tore zum Montagesaal sowie zum Magazin sichergestellt. Entsprechende Außenluftöffnungen werden – soweit möglich – berücksichtigt. Detaillierte Abstimmung folgt.
3. Eine automatische Ansteuerung ist bauordnungsrechtlich nicht erforderlich und nicht geplant.

9.4 Rauchabführung Foyer

1. Die Rauchabführung aus dem Foyer (ca. 989 m² < 1.000 m²) wird ebenfalls über Öffnungen zur Rauchableitung sichergestellt. Hierzu werden baurechtskonform Rauchableitungsöffnungen mit insgesamt 2 % der Grundflächen im oberen Wanddrittel angeordnet. Dies entspricht einer Fläche von 19,78 m² (verteilt auf alle Außenwände).
2. Die Nachströmung wird über die allseitig geplanten Außentüren im Erdgeschoss sichergestellt.
4. Eine automatische Ansteuerung ist bauordnungsrechtlich nicht erforderlich und nicht geplant.

9.5 Rauchabführung Aufzugs-Fahrschächte

1. Die Fahrahrschächte erhalten eine Öffnung zur Rauchableitung mit einem freien Querschnitt von mindestens 2,5 Prozent der Fahrschachtgrundfläche, mindestens jedoch 0,10 m². Diese Öffnung darf einen Abschluss haben, der im Brandfall selbsttätig öffnet und von mindestens einer geeigneten Stelle aus bedient werden kann (im EG neben den Fahrschächten).

9.6 Rauchabführung sonstige Bereiche

1. Die Probebühne/Chorprobensaal (ca. 242 m² < 1.000 m²) im Untergeschoss werden Öffnungen zur Rauchableitung im oberen Wanddrittel mit einer Fläche von insgesamt 2 % der Grundfläche (= 4,84 m²) angeordnet. Die Nachströmung wird über Öffnungen im unteren Raumdrittel in insgesamt gleicher Größe zur Verfügung gestellt.
2. Das Magazin (ca. 238 m² < 1.000 m²), angrenzend an der Hauptbühne, wird mit einer Rauchableitungsöffnung im oberen Wanddrittel ausgestattet. Die lichte Öffnungsfläche der Rauchableitungsöffnung muss mindestens 2 % (= 4,76 m²) der Grundfläche betragen (alternativ Dach 1%). Im unteren Raumdrittel werden darüber hinaus Nachströmöffnungen in gleicher Größe vorgesehen.
3. Der Raum Orchesterprobe (ca. 264 m² < 1.000 m²) wird mit einer Rauchableitungsöffnung mit einer lichten Öffnungsfläche von mindestens 2,64 m² im Dach geplant. Hierzu wird ab dem oberen Raumabschluss bis zum Dach ein Entrauchungsschacht durch das darüberliegende Geschoss in feuerbeständiger Qualität errichtet. Die Nachströmung erfolgt in gleicher Größe im Erdgeschoss durch die geplant unmittelbare Türverbindung ins Freie.
4. Eine automatische Ansteuerung der vorgenannten Öffnungen zur Rauchableitung ist bauordnungsrechtlich nicht erforderlich und nicht geplant.
5. Für das Untergeschoss stehen ausreichend direkt ins Freie führende Öffnungen (Kellerfenster, Lichtschächte) zur Verfügung, über die Rauch nach/während eines Brandereignisses abgeführt werden kann.
6. Für alle oben nicht explizit aufgeführten sonstigen Bereiche des Gebäudes sind besondere Maßnahmen zur Rauchabführung bauordnungsrechtlich nicht erforderlich, nicht vorhanden und nicht geplant; Die Rauchabführung nach/während eines Brandereignisses kann über manuell öffenbare Fassadenöffnungen (Türen, Fenster) erfolgen.

10 ALARMIERUNGSANLAGE

10.1 Alarmierungsanlage

Da im betrachteten Gebäude Versammlungsräume mit insgesamt mehr als 1.000 m² vorhanden/geplant sind, ist gemäß § 20 Abs. 2 VStättVO eine Alarmierungs- und Lautsprecheranlage erforderlich, mit denen im Gefahrenfall Besucherinnen/Besucher, Mitwirkende und Betriebsangehörige alarmiert und Anweisungen erteilt werden können. Die Anlage wird wie folgt ausgeführt:

1. Die Alarmierungsanlage wird als Sprachalarmierungsanlage für sämtliche Bereiche mit Besucher- oder Personenaufenthalt geplant.
2. Im Bereich des Feuerwehranlaufpunktes / Feuerwehr-Informationszentrums (FIZ) wird eine Einsprechstelle installiert. Die Einsprechstelle für die Feuerwehr wird nach dem Vorrangprinzip gegenüber der automatischen Alarmierung sowie der allgemeinen Rufanlage und Allgemeinbeschallung ausgeführt.
3. Für die Planung und Ausführung der Anlage gelten maßgeblich die einschlägigen normativen Vorgaben und allgemein anerkannten Regeln der Technik, insbesondere DIN EN 54, DIN 14675-1 und DIN VDE 0833 (Teil 1, 2 und 4) sowie die TAB der Feuerwehr Trier.
4. Für Nebenflächen, wie Technik- und Lagerräume, wird eine DIN-Ton-Anlage nach DIN 33404 umgesetzt.
5. In Bereichen mit hoher Geräuschentwicklung (z.B. Werkstätten, Orchestergraben) sowie im Bereich von WCs werden zusätzlich optische Alarmgeber (Blitzleuchten) installiert.
6. Im Bereich des Feuerwehranlaufpunktes / Feuerwehr-Informationszentrums (FIZ) sowie des Platzes der Brandsicherheitswache werden Handauslösemöglichkeiten für die Alarmierung vorgesehen.
7. Im Alarmierungsfall werden sämtliche akustische Beschallungen (z.B. Musikanlagen) automatisch abgeschaltet.
8. Im Falle des Schließens des „eisernen Vorhanges“ erfolgt eine akustische und optische (Blitzlicht) Alarmierung im Schließbereich.
9. Das Gesamtgebäude bildet einen „Alarmierungsabschnitt“; auf eine Unterteilung der Geschosse/Teilbereiche in eigene Alarmierungsbereiche wird verzichtet.
10. Die Leitungsanlagen der Alarmierungsanlage (sowohl Sprachalarmierungsanlage als auch „DIN-Ton-Anlage“) werden jeweils mit Anforderungen an den Funktionserhalt (E30) ausgeführt, soweit nicht alternativ sichergestellt wird, dass bei Kurzschluss oder Leitungsunterbrechung alle an diese Leitungsanlage angeschlossenen Alarmtongeber über einen Zeitraum von mindestens 30 Minuten funktionsfähig bleiben. Ausgenommen hiervon sind Leitungen in einem Geschoss oder innerhalb eines Treppenraumes, die ausschließlich der Versorgung der Alarmierungsanlagen in diesen Bereichen dienen (vgl. Pkt. 5.3.2 MLAR; auf die erforderliche Ausbildung von „virtuellen Brandabschnitten $\leq$ 1.600 m² wird hingewiesen).
11. Bzgl. der Ansteuerung der Alarmierungsanlage über die BMA, und bzgl. der Alarmierungs-Vorgänge im Falle einer Branddetektion, siehe Kap. 13.
12. Die Zentrale wird in einem eigenen feuerbeständig abgetrennten Raum (mit feuerhemmenden Türen) im Untergeschoss untergebracht.

11 ANLAGEN ZUR BRANDBEKÄMPFUNG/LÖSCHMITTEL

11.1 Stationäre automatische Löschanlagen

1. Bauordnungsrechtlich allgemein ist für die Versammlungsstätte mit Versammlungsräumen < 3.600 m² eine stationäre automatische Feuerlöschanlagen nicht erforderlich (vgl. § 19 Abs. 3 VStättVO), vorliegend jedoch im Einzelfall für Teilbereiche zur Begründung von Abweichungen und Erleichterungen entsprechend den nachstehenden Besonderheiten geplant.
2. Für das Foyer und den Zwischendeckenbereich ist gesamtkonzeptionell eine flächendeckende automatische Löschanlage erforderlich und geplant. Die im Bestand in Teilbereichen vorhandene Sprinkleranlage wird im Zuge der Generalsanierung und auf der Grundlage allgemein anerkannter Regeln der Technik vollständig erneuert und auf Stand der Technik gebracht. Zum Schutz der vorhandenen/geplanten hochwertigen Technik im Zwischendeckenbereich wird an dieser Stelle eine Hochdrucknebel-Löschanlage geplant.
3. Im Untergeschoss des Bestandsgebäudes wird mit der Probebühne / Chorprobensaal ein neuer Versammlungsraum geschaffen, für den aufgrund der Lage im Untergeschoss bauordnungsrechtlich allgemein eine Löschanlage erforderlich ist.
4. Darüber hinaus besteht für die Großbühne (einschl. des Schutzvorhanges) die baurechtliche Anforderung nach einer automatischen Löschanlage.
5. Hieraus ergeben sich folgende geplante Feuerlöschanlagen:
   a. Sprühwasserlöschanlage (Bühne + Schutzvorhang)
   b. Sprinkleranlage (Foyer, Probebühne, Ton-/Licht-Regie)
   c. Hochdruckwassernebel-Löschanlage (Zwischendeckenbereich über Zuschauerraum/Foyer)
6. Die Bühne einschließlich Seitenbühnen, Ober- und Unterbühne sowie Schutzvorhang werden mit einer Sprühwasserlöschanlage geschützt. Die im Bestand vorhandene Anlage wird im Zuge der Generalsanierung vollständig überarbeitet bzw. auf Stand der Technik gebracht. Grundlage für die Planung und Ausführung der Anlage sind die allgemein anerkannten Regeln der Technik – insbesondere DIN EN 12259 und VdS-Richtlinie 2109. Auf dieser Grundlage ergibt sich aufgrund der Raumhöhe eine erforderliche Wasserbeaufschlagung von 7,5 mm/min für eine Betriebszeit von 10 Minuten. Für die Wasserversorgung, die Einzelheiten der Auslösung und der möglichen Schaltung in Gruppen sind die Maßgaben der vorgenannten VdS-Richtlinie einschlägig und diese werden beachtet.
7. Im Bereich des Foyers, welches künftig nicht mehr raumabschließend in ein oberes und ein unteres Foyer unterteilt sein wird, sowie für die unter der Geländeoberkante liegenden Versammlungsräume (Probebühne) und in den Räumlichkeiten für Ton- und Lichtregie / Beleuchtergalerie (rückseitig im Zuschauerraum) wird zur Begründung von Abweichungen und Erleichterungen eine flächendeckende Sprinkleranlage geplant. Für Planung und Ausführung der Anlage gelten grundsätzlich die einschlägigen rechtlichen und technischen Bestimmungen und allgemein anerkannten Regeln der Technik, insbesondere VdS CEA 4001 (Brandgefahrenklasse OH4).
8. Im Zwischendeckenbereich oberhalb des Zuschauerraumes und des Bestandsfoyers wird eine flächendeckende Hochdrucknebel-Löschanlage nach DIN EN 14972 und VdS 3188 geplant.

9. Handauslösestellen sowie ein Auslösetableau für die Löschbereiche der Sprühflutlöschanlage sowie die Hochdrucknebel-Löschanlage befindet sich im Bereich des Feuerwehr-Informationszentrums (vgl. Anlage 02). Am Platz der Brandsicherheitswache werden zusätzliche Handauslösestellen installiert.
10. Eine Übersicht zum Überwachungsumfang der Feuerlöschanlagen ist Anlage 2 zu entnehmen.
11. Die Sprinklerzentrale wird im Untergeschoss gem. Anlage 2 in einem eigenen feuerbeständigen Raum (feuerbeständige Türen, F90/T90 nach DIN 4102) untergebracht.
12. Bei Auslösung einer automatischen Feuerlöschanlage erfolgt über die Brandmeldeanlage eine automatische Alarmierung der Feuerwehr (Aufschaltung).
13. Für die automatischen Feuerlöschanlagen wird grundsätzlich ein Funktionserhalt von 90 Minuten nach Abs. 5.3 MLAR ausgeführt.
14. Für die Löschwasserversorgung der Anlagen gilt, dass eine Gleichzeitigkeit der vorgenannten automatischen Feuerlöschanlagen muss nicht angenommen werden (unterschiedliche Löschbereiche, Annahme = nur ein Brandereignis gleichzeitig). Die Löschwassermenge ist für die Anlage mit dem größten Wasserbedarf zu bemessen.
15. Der Ausfall der Wasserquelle der automatischen Löschanlage darf die Wirksamkeit und Betriebssicherheit der Wandhydrantenanlage nicht beeinträchtigen. Demnach sind für diese Anlagen unabhängige Löschwasserquellen erforderlich.
16. Darüberhinausgehende bauordnungsrechtliche Regelanforderungen an eine automatische Löschanlage in weiteren Bereichen (z.B. Gaslöschanlage Küche) bestehen nach derzeitigem Planungsstand allgemein nicht und diese sind bei Bedarf bzw. speziellen betrieblichen oder versicherungsrechtlichen Anforderungen entsprechend zu benennen.

11.2 Stationäre nicht-automatische Löschanlage/-einrichtungen

1. Entsprechend § 19 Abs. 2 VstättVO sind Wandhydranten im Gebäude erforderlich, und in den Bestands-Gebäudebereichen vorhanden. Bislang waren die Wandhydranten nicht wirksam von den Trinkwasseranlagen getrennt – im Zuge der Sanierung erfolgt eine wirksame Trinkwassertrennung, und die Anlage wird im Zuge der anstehenden Sanierung vollständig erneuert.
2. Die Standorte der Entnahmestellen im Bestand ist der Anlage 2 zu entnehmen und diese sollen dem Grunde nach erhalten werden.
3. Grundlage der Planung und Umsetzung sind die allgemein anerkannten Regeln der Technik, insbesondere DIN 14462. Es werden Wandhydranten Typ F mit einer Mindest-Durchflussmenge von 200 l/min bei einer Gleichzeitigkeit von 3 und einem Mindestfließdruck von 0,3 MPa umgesetzt.
4. Druckerhöhungsanlagen werden mit einem Funktionserhalt von 90 Minuten ausgeführt (vgl. Pkt. 5.3.1 MLAR).
5. In den neuen Treppenräumen, die im Bereich der Erweiterungsbauten errichtet werden, werden in Abstimmung mit der Brandschutzdienststelle trockene Steigleitungen mit geschossweisen Entnahmestellen vorgesehen (vgl. Anlage 2). Grundlage der Planung und Umsetzung sind die allgemein anerkannten Regeln der Technik, insbesondere DIN 14462. Die Leitungen werden jeweils als einzelne Stränge von den Einspei-

sestellen an der Gebäudefassade in die Treppenräume geführt; die Einspeisestellen werden jeweils entsprechend gut sichtbar gekennzeichnet.

6. Der Ausfall der Wasserquelle der Wandhydranten darf die Wirksamkeit und Betriebssicherheit der automatischen Feuerlöschanlagen nicht beeinträchtigen. Demnach sind für diese Anlagen unabhängige Löschwasserquellen erforderlich.
7. Feuerlöschleitungen, die außerhalb der notwendigen Treppenräume geführt werden, werden feuerbeständig geschützt; aus Sicht der Unterzeichner bestehen grundsätzlich keine Bedenken, die Feuerlöschleitungen (alternativ) mit geeigneten Mineralwollschalen zu schützen, sofern ein gleichwertiger Schutz erzielt wird.

11.3 Handfeuerlöscher

1. Handfeuerlöscher werden nach den Maßgaben der ASR A 2.2 als Grundausstattung zur Verfügung gestellt. Besondere Anforderungen werden unter Hinweis auf die Brandgefahren sowie die Begünstigung durch die Sprinkleranlage allgemein nicht gestellt. Aus den Maßgaben der betreiberseitigen Gefährdungsbeurteilung können sind zusätzliche Anforderungen an die Art und Menge der Löschmitteleinheiten ergeben (z.B. Schreinerei, Lager Pyrotechnik, Lager brennbarer Flüssigkeiten, usw.).
2. Grundsätzlich werden Schaumfeuerlöscher (6-9 Löschmitteleinheiten) verwendet. An zentralen elektrischen Einrichtungen werden CO2-Feuerlöscher (4 Löschmitteleinheiten) bereitgestellt.
3. Die Feuerlöscher werden gleichmäßig so verteilt, dass von jeder allgemein zugänglichen Stelle mindestens ein Feuerlöscher in einer Lauflänge von maximal 20 m erreichbar ist.
4. Die Feuerlöscher werden aufgehängt (OK Feuerlöscher ca. 1 m über OKFF) und nach den Vorgaben der ASR A1.3 gekennzeichnet.

12 SICHERHEITSSTROMVERSORGUNG

1. Für das Gebäude ist gemäß § 14 Abs. 1 VStättVO eine Sicherheitsstromversorg erforderlich, und für folgende Anlagen vorhanden bzw. geplant:

   a) Brandmeldeanlage (systemeigene Einzelbatterie)
   b) Alarmierungsanlage (systemeigene Einzelbatterie)
   c) Feuerlöschanlagen (Netzersatzanlage)
   d) Druckerhöhungsanlagen der Wandhydranten (Netzersatzanlage)
   e) Sicherheitsbeleuchtung (systemeigene Zentralbatterie)
   f) Evakuierungsaufzug (Netzersatzanlage)
   g) Brandfallsteuerung Aufzüge (Netzersatzanlage)

2. Für Planung und Ausführung der jeweiligen Anlagen gelten die einschlägigen rechtlichen und technischen Bestimmungen und allgemein anerkannten Regeln der Technik.

13 BRANDMELDEANLAGEN

Da im betrachteten Gebäude Versammlungsräume mit insgesamt mehr als 1.000 m² vorhanden/geplant sind, ist gemäß § 20 Abs. 1 VStättVO eine Brandmeldeanlage erforderlich und geplant. Die Anlage wird wie folgt ausgeführt:

1. Die Brandmeldeanlage wird in Vollschutz (K1 nach DIN 14675 mit den zulässigen Ausnahmen) mit automatischen Brandmeldern geplant.
2. Zudem werden nichtautomatischen Handfeuermelder im Verlauf der Rettungswege angeordnet.
3. Die Brandmeldeanlage wird mit direkter Aufschaltung auf die Leitstelle der Feuerwehr Trier ausgeführt.
4. Die Überwachung durch automatische Melder erfolgt im Allgemeinen mittels Brandmeldern der Kenngröße „Rauch". Entsprechend der Art und Lage der automatischen Melder sind jeweils geeignete Systeme zu wählen (z.B. RAS, Mehrkriterien-Punktmelder, Wärmemelder, lineare Rauchmelder usw.).
5. Zur Vermeidung von Falschalarmen werden entsprechende Maßnahmen ergriffen (z.B. Mehrkriterienmelder, 2-Melder-Abhängigkeit).
6. Im Falle einer Auslösung der Brandmeldeanlage erfolgt zunächst eine automatische Übertragung an die Leitstelle der Feuerwehr Trier sowie ein stiller Alarm für geschultes Personal / Brandwache. Darüber hinaus erfolgt im Veranstaltungsfall zunächst keine automatische Auslösung der Alarmierung, um eine Panik zu vermeiden. Stattdessen erfolgt nach Prüfung eine geordnete Evakuierung durch die Brandsicherheitswache mittels Sprachdurchsage. Im Falle einer Branddetektion im Zwischendeckenbereich oberhalb des Zuschauerraumes während der Anwesenheit von Besuchern ist die Brandsicherheitswache angewiesen umgehend die Evakuierung des Zuschauerraumes zu veranlassen. Details hierzu werden im Rahmen des Brandmeldekonzept sowie in der Brandschutzordnung unter Beachtung des Brandschutzkonzeptes festgelegt.
7. Die Brandmelder im Bereich der Bühne und im Zwischendeckenbereich oberhalb des Zuschauerraumes lösen darüber hinaus in Zweimelderabhängigkeit direkt die Sprühflutlöschanlage bzw. Hochdrucknebel-Löschanlage aus. Dies erfolgt nicht im Falle von Vorstellungs- oder Probenbetrieb (manuelle Auslösung durch Brandsicherheitswache).
8. Als zentralen Ort für die Feuerwehr als Erstanlaufpunkt wird eine Brandmelder- und Alarmierungszentrale entsprechend den Maßgaben des § 20 Abs. 4 VStättVO im Bereich des Bühneneingangs geplant. Zusätzlich wird am Platz der Brandsicherheitswache die Bedienbarkeit der relevanten Anlagen und eine optische und akustische Alarmierung sichergestellt. Die Lage der Brandmeldezentrale, des Erstanlaufpunktes der Feuerwehr sowie des Platzes der Brandsicherheitswache ist Anlage 2 zu entnehmen.
9. Das FIZ mit FBF und FAT sowie dem FGB wird im Raum der BMZ mit eigenem Zugang von Außen angeordnet, so dass die schnelle und leichte Zugänglichkeit für die Feuerwehr unabhängig von der Gebäuderäumung leicht möglich ist. Am Platz der Brandsicherheitswache (Bühne) wird ein zusätzliches FIZ installiert.
10. Die wesentlichen Schutzziele der Anlage sind:

    a) Begründung von Abweichungen und Erleichterungen,
    b) Verkürzung der Alarmierungs- und Evakuierungszeit der Nutzer,
    c) Verkürzung der Hilfsfrist der Feuerwehr,

d) Automatische Ansteuerung von Anlagen und Einrichtungen und
e) Begünstigung des Sachschutzes.

11. Die Anforderungen an den Funktionserhalt der Leitungsanlagen ergeben sich auf der Grundlage der MLAR allgemein zu 30 Minuten. Ausgenommen sind Leitungen in Bereichen, die durch autom. Brandmelder überwacht werden und in Bereichen ohne autom. Melder, wenn bei Kurzschluss oder Leitungsunterbrechung alle an diese Leitung angeschlossenen Brandmelder funktionsfähig bleiben.
12. Die Brandmeldezentrale wird in einem eigenen, feuerbeständig abgetrennten Raum (feuerhemmende Türen) im Untergeschoss untergebracht
13. Für Planung und Ausführung der Anlage gelten die einschlägigen rechtlichen und technischen Bestimmungen und allgemein anerkannten Regeln der Technik, insbesondere EN 54, DIN 14675, VDE 0833-2, die Leitungsanlagenrichtlinie (MLAR) und die Anschaltbedingungen der Feuerwehr Trier
14. Die wesentlichen Wechselwirkungen zwischen der Brandmeldeanlage und den durch diese angesteuerten Anlagen und Einrichtungen werden in einer gesonderten Steuermatrix dargestellt.

14 WIRKPRINZIP

Die wesentlichen Wechselwirkungen zwischen der Brandmeldeanlage und den durch diese angesteuerten Anlagen und Einrichtungen werden in einer gesonderten Steuermatrix dargestellt.

15 FEUERWEHRPLÄNE

Die Erstellung von Feuerwehrplänen ist entsprechend § 42 Abs. 3 VStättVO erforderlich; die bereits im Bestand vorhandenen Feuerwehrpläne werden entsprechend der geplanten Änderungen/Erweiterungen angepasst und aktualisiert (unter Berücksichtigung der nach DIN 14095 und in Abstimmung mit der Feuerwehr Trier).

16 BETRIEBLICHER BRANDSCHUTZ

16.1 Brandschutzordnung

1. Eine Brandschutzordnung ist entsprechend § 42 Abs 1 VStättVO für das betrachtete Gebäude erforderlich und geplant.
2. Die Erstellung der Brandschutzordnung (Teile A, B und C) erfolgt nach DIN 14096 und in Abstimmung mit der Feuerwehr Trier.
3. In der Brandschutzordnung werden insbesondere die

   a) Die Erforderlichkeit und die Aufgaben einer/s Brandschutzbeauftragten und der Kräfte für den Brandschutz und
   b) Maßnahmen zur Evakuierung/Räumung (auch von Menschen mit Behinderungen)

   festgelegt.

16.2 Brandschutzbeauftragter

Für das Gebäude ist/wird ein Brandschutzbeauftragter benannt (§ 42 Abs. 1 LBauO i. V. m. § 50 Abs. 1 LBauO).

16.3 Sonstiges

1. Die betrieblichen Brandschutzanforderungen und -maßgaben der Arbeitsstättenverordnung werden berücksichtigt und eingehalten.
2. Vorübergehende eingebrachte Dekorationsgegenstände/Ausschmückungen müssen mindestens schwerentflammbar und in notwendigen Fluren und Treppenräumen nichtbrennbar und unmittelbar an Wänden und Decken angebracht sein. Frei im Raum hängende Ausschmückungen sind zulässig, wenn Sie einen Abstand von mind. 2,50 m zum Fußboden haben (§ 33 Abs. 5 und 6 VStättVO). Die Anforderungen werden beachtet und sichergestellt.
3. Für die Versammlungsstätte sind Bestuhlungspläne zu erstellen (§ 44 Abs. 5 VStättVO).
4. Auf Bühnen, Szenenflächen, in Werkstättten und Magazinen ist das Rauchen verboten. Das gilt nicht auf Bühnen und Szenenflächen, soweit das Rauchen in der Art der Veranstaltung begründet ist).

17 ABWEICHUNGEN UND ERLEICHTERUNGEN

Zusammenstellung folgt..

18 NACHWEISE NACH INGENIEURMETHODEN

---

19 PRÜFUNGEN

19.1 Behördliche Prüfungen

Das Gebäude unterliegt der Anforderung, in Abständen von längstens drei Jahren durch die Bauaufsichtsbehörde geprüft zu werden (§ 46 VstättVO).

19.2 Technische Prüfungen durch Prüfsachverständige

Das Gebäude liegt aufgrund dessen Nutzung/Einordnung als Versammlungsstätte im Geltungsbereich der AnlPrüfVO, so dass folgende Anlagen durch Prüfsachverständige entsprechend den Anforderungen und Zeitabständen nach AnlPrüfVO geprüft werden müssen:

b) Lüftungsanlagen,
c) Ortsfeste Löschanlagen (Sprinlkeranlage und Sprühwasserlöschanlage)
d) Wandhydranten,
e) Sicherheitsbeleuchtung,
f) Sicherheitsstromversorgung,
g) Brandmelde- und Alarmierungsanlage,
h) Elektrische Anlage.

19.3 Sonstige technische Prüfungen

Die erstmalige und wiederkehrende technische Prüfung von sonstigen Einrichtungen erfolgt nach einschlägigen allgemein anerkannten Regeln der Technik bzw. relevanten Herstellervorschriften.

20 ZUSAMMENFASSUNG

Bei Umsetzung des vorliegenden Brandschutzkonzepts wird bezüglich brandschutztechnischer Anforderungen ein an geltenden bauordnungsrechtlichen Regelanforderungen orientierter Personen- und Sachschutz hergestellt und die bauordnungsrechtlichen Schutzziele (Brandschutz) nach §§ 3 und 15 LBauO werden nach Auffassung der Unterzeichner eingehalten.

Auf die in Kap. 17 beschriebenen Abweichungen und Erleichterungen zu bauordnungsrechtlichen und arbeitsschutztechnischen Regelanforderungen wird hingewiesen.

Eine vollständige Bewertung unter unfall- und arbeitsschutzrechtlichen Gesichtspunkten wurde nicht vorgenommen. Die Zuständigkeit/Verantwortlichkeit im Sinne der Maßgaben der Arbeitsstättenverordnung liegt beim Arbeitgeber/Betreiber. Die diesbezüglichen Angaben im vorliegenden Brandschutzkonzept beschränken sich auf die Beurteilung aus brandschutztechnischer Sicht.

Die Angaben des vorliegenden Brandschutzkonzepts sind nicht ohne Weiteres auf andere Bauvorhaben übertragbar.

Das Brandschutzkonzept und insbesondere die im Kapitel 17 beschriebenen Abweichungen und Erleichterungen bedürfen der Freigabe durch die untere Bauaufsicht; in diesem Zusammenhang können veränderte und/oder zusätzliche Anforderungen nicht ausgeschlossen werden.

J. Schubert
M.Sc.

M. Strupp
Dipl.-Ing.
von der IK Bau NRW staatlich anerkannter Sachverständiger für die Prüfung des Brandschutzes
und Prüfingenieur für Brandschutz

Entwurfsverfasser

Bauherrenvertreter

Anlagen:

Anlage 1 – 1 Lageplan

Anlage 2 – 10 Brandschutzpläne (E-20 bis E+70)